

Stenographisches Protokoll

der

27. Sitzung am 30. October 1869.

Inhalt:

Petitionen.

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition des Gemeinderathes der Stadt Graz um Ueberlassung der I. Glacisgründe;

über den R.-B. des L.-A., betreffend die Maderkybrücke;

über die Mittel zur Deckung der in Folge außerordentlicher Capitalsanlagen nöthigen Ausgaben und über die vom L.-A. vorgeschlagene Creditoperation;

über den Bericht des L.-A., betreffend den Bau der technischen Hochschule und die diesbezügliche Petition des Dominik Schellhammer und Julius Clarmann.

Schlussantrag des Finanz-Ausschusses zum Voranschlag der Landesfonde pro 1870

Bericht des Finanz-Ausschusses zum R.-B. des L.-A., betreffend Sanctionirte Landesgesetze, Landtagswahlordnung Landessprachen in Schule und Amt, Kirchenconcurrentz und Kirchenpatronat, Grazbach, Landesquartiersfond, Militär-Invalidenfonde und

über den Antrag des L.-A., betreffend den Verkauf der kleinen Lazarethkaserne.]

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition der Grazer Handels- und Gewerbekammer wegen Handhabung der Cimentirungsvorschriften durch die Gemeinden.

Annahme eines Gesetzes, womit der Gemeinde Schweindorf die Einhebung einer 120procentigen Umlage für die Jahre 1870 und 1871 bewilliget wird.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den von dem Gemeinderathe von Marburg zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf einer neuen Gemeindeordnung und Gemeinewahl-Ordnung für die Stadtgemeinde Marburg. — Vertagung der Verhandlung darüber.

Wahl eines Landesauschussesbeisizers-Stellvertreters.

Bericht des Petitions-Ausschusses über ihm zugewiesene Petitionen.

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld, betreffend die Herausgabe einer Landtagszeitung; und

über mehrere Petitionen.

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.

Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Antrag des

Abgeordneten Freiherrn von Hammer, betreffend die bei den Sitzungen fehlenden Abgeordneten;

über den Bericht des L.-A., betreffend die Abänderung der Landes- und Landtagswahlordnung, und

über Petitionen.

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des L.-A., betreffend den Ersatz der Krankenhausverpflegskosten für Winder; und

über den Antrag des Abgeordneten Conrad Seidl, betreffend die Einführung von Friedensgerichten.

Mittheilung der erfolgten Sanctionirung mehrerer Gesetze Sessionschluss.

9 Beilagen: 126, 128, 46, 90, 129, 103, 124, 121, 31.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Pfeifer; Dr. Schenk.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthaltereileiter Ritter von Neupauer.

Landeshauptmann: Die zur Beschlussfähigkeit vorgeschriebene Anzahl von Abgeordneten ist anwesend, ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Ich bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Pfeifer liest dasselbe. Nach der Vorlesung.) Wünscht Jemand über das Protokoll eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre es daher für genehmigt.

Es wurde heute aufgelegt:

Das Protokoll der 23. Sitzung;

das stenografische Protokoll der 20. Sitzung;

Beil. Nr. 129, Schlussantrag des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der Landesfonde pro 1870.

Ich habe eine Zuschrift von dem Herrn Abg. von Wintersberg erhalten, in welcher derselbe schreibt, daß er wegen der nothwendigen Uebergabe eines im Markte Aufsee gelegenen Hauses an den neuen Eigenthümer, die contractlich am 11. October erfolgen mußte, den letzten Sitzungen des hohen Landtages nicht beiwohnen konnte, und bittet ihn aus dieser bringenden Ursache für entschul-

digst zu halten. Auch hat er inzwischen die Mittheilung erhalten, daß er zum Abgeordneten in den Reichsrath gewählt worden ist, und hat mir telegrafirt, daß er diese Wahl annimmt.

Ich habe ein Telegramm von dem Hrn. Abgeordneten Sipold erhalten, in welchem derselbe mittheilt, die Zuschrift mittelst welcher ihm bedeutet wurde, daß der Landtag darauf dringe, daß er den Sitzungen beizuhöhen, zu spät erhalten zu haben, um noch der Schlußsitzung beizuhöhen zu können. (Bravo!)

Es ist mir eine Petition zugekommen, welche ich selbst überreiche: Der Ausschuß der Bezirksvertretung Frohnleiten bittet um Beschlußfassung über ein Gesetz, welches die dringend gewordene zwangsweise Zusammenlegung kleinerer und die Bildung größerer Gemeinden ermöglicht. Dieser Gegenstand ist dem Landes-Ausschusse zugewiesen worden, und es wird daher auch diese Petition dem Landes-Ausschusse zu überweisen sein.

Ich habe mitzutheilen, daß die noch folgenden Druckschriften sowohl Protocolle als Index u. s. w., sobald sie erschienen sein werden, den Herren Abgeordneten in ihre Domizile nachgesendet werden.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist:

Bericht des Finanz-Ausschusses zum Berichte des L. A. über die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um Ueberlassung der landschaftlichen Glacis-Gründe.

(Beil. Nr. 126. — Hiezu Beil. Nr. 19.) *)

Berichterst. Sz. (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz hat sich im Petitionswege an den hohen Landtag gewendet mit dem Ersuchen, es mögen der Landeshauptstadt zum Zwecke von Verschönerungen die sogenannten Glacisgründe und einige Theile des ehemaligen Stadtgrabens in das Eigenthum überlassen werden, und diese Petition ist mit den Anträgen, welche der Landes-Ausschuß in Folge der Vorberatung des Gegenstandes zu stellen sich veranlaßt fand, dem Finanz-Ausschusse zugewiesen worden.

Der Finanz-Ausschuß hat dem Gegenstande sein, Aufmerksamkeit zugewendet und gefunden, daß die Landeshauptstadt gewissermaßen einen Anspruch darauf habe, daß die Landesvertretung zu ihrer Verschönerung beitrage. In Folge dessen hat der Finanz-Ausschuß die Anträge des Landes-Ausschusses mit einigen Aenderungen zu den seinigen gemacht, und ich beehre mich, dieselben dem hohen Hause vorzutragen.

(Liest die Anträge in Beil. Nr. 126, Seite 1 u. 2. Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

*) Beil. Nr. 19 ist bereits dem stenographischen Protokolle über die vierte Sitzung beigegeben.

Ich habe ferner dem hohen Hause noch den **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechenschaftsbericht betreffend die Radezkybrücke**, zu erstatten.

In diesem Theile des Rechenschaftsberichtes sind Mittheilungen darüber enthalten, was in Bezug auf die Konstruktion der Radezkybrücke zwischen dem Landesauschusse und dem Gemeinderathe, sowie der Statthalterei verhandelt worden ist. Das Resultat dieser Verhandlungen gipfelt darin, daß von den drei Bauprojecten, welche dem Landtage in der vorigen Session zur Begutachtung und Genehmigung vorgelegt worden sind, dasjenige nun zur Ausführung gelangen soll, welches den geringsten Kostenaufwand beansprucht. Von diesen drei Projecten beanspruchte das eine 5167 fl., das zweite 12.000 fl. und das dritte 28.000 fl.

Der hohe Landtag hat in der vorigen Session sich für das dritte Project, welches einen Aufwand von 28.000 fl. erheischt, ausgesprochen, jedoch an diesen Beschluß einige Bedingungen geknüpft, welche der Gemeinderath der Landeshauptstadt anzunehmen nicht für gut befunden hat. In Folge dessen wurde auf das Project Nr. 1 zurückgegangen, und man glaubte mit einem möglichst geringen Kostenaufwande dem Zwecke entsprechen zu können, welchen eine Brücke über die Mur in Graz erreichen soll. Als der Finanz-Ausschuß hievon Kenntniß bekam, hat er sich jene Petitionen gegenwärtig gehalten, welche in der vorigen Session an den hohen Landtag gelangten, und ihn veranlaßten, diesem Gegenstande sein Augenmerk zuzuwenden. Diese Petitionen gingen dahin, daß es ein dringendes Bedürfnis sei, über die Mur überhaupt, namentlich aber im Centrum der Steiermark und zunächst in Graz eine Brücke zu construiren, über welche auch die schwersten Lasten transportirt werden können. Eine der Petitionen ist aus dem Anlasse entstanden, daß ein schwerer Gegenstand, nämlich ein Dampfkessel, welcher ungefähr 400 Centner wog, aus einer in der Nähe befindlichen Maschinenfabrik nicht zur Südbahn transportirt werden konnte, weil in Graz keine Brücke über die Mur existirt, welche diese Last zu tragen vermöchte. Der Dampfkessel mußte daher auf der Reichsstraße mehrere Stationen weiter transportirt werden, bevor er der Bahn übergeben werden konnte.

Der Finanz-Ausschuß hielt sich gegenwärtig, daß ein solcher Zustand unhaltbar sei, denn wenn in nächster Zeit die Eisenbahn von Graz nach Ungarn zu Stande kommt, wo dann eine Menge schwerer Gegenstände über die Mur transportirt werden muß, würde, wenn keine entsprechende, starke Brücke vorhanden ist, eine große Verlegenheit hinsichtlich des Transportes solcher Gegenstände eintreten, ja die Bahn selbst würde gar nicht gebaut werden können, weil es gar

kein Verbindungsmittel gäbe, um die Locomotive oder sonstigen schweren Gegenstände auf die Bahn zu bringen.

Der Finanz-Ausschuß hat nun geglaubt, daß es im Interesse der steiermärkischen Gewerbsthätigkeit, welche sich schon seit einiger Zeit mit der Anfertigung voluminöser und schwerer Gegenstände zu befassen begonnen hat, gelegen sei, in Graz eine Brücke zu besitzen, über welche auch die schwersten Gegenstände transportirt werden können, und schlägt daher vor, daß, nachdem die Bauofferte noch nicht zur Ausführung gelangt sind, wieder auf das Project Nr. 3 zurückgegriffen werde, welches es möglich macht, daß, freilich mit einem größeren Aufwande eine zweckentsprechende Brücke hergestellt werde. Der Antrag lautet:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, durch Wiederaufnahme der Verhandlungen dahin zu wirken, daß bei Anlaß der bevorstehenden Reconstruction der Radetzkybrücke auf das bereits in der vorigen Session (25. Sitzung) vom hohen Landtage genehmigte Project Nr. 3 zurückgegriffen werde.“

Abg. **Graf Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir zur weiteren Klarstellung dieses Gegenstandes die Verhandlungen mitzutheilen, welche der Landes-Ausschuß seit Erstattung des Rechenschaftsberichtes in dieser Richtung gepflogen hat.

Es wurde nämlich von Seite der Statthalterei mitgetheilt, daß sich der Zustand der Brücke seit der ersten Aufnahme so verschlimmert habe, daß das Project Nr. 1, dessen Ausführung vom Ministerium angeordnet wurde, und welches früher mit 5167 fl. veranschlagt war, jetzt um circa 7000 fl. höher zu stehen komme, so daß sich die Kosten hiefür auf mehr als 12.000 fl. belaufen würden. Da jedoch dieser Mittheilung der Regierung ein detaillirter Kostenüberschlag, welcher dem Landes-Ausschusse die Beruhigung verschafft hätte, daß eine so bedeutende Ueberschreitung des ursprünglich beantragten Baukostenbetrages auch gerechtfertigt sei, nicht beilag, so wurde in Folge einer mit der Statthalterei gepflogenen Rücksprache von dem Herrn Regierungsingenieur mit Beiziehung des landschaftlichen Baudirectors ein neuer auf unmittelbarer Aufnahme beruhender Kostenüberschlag über die Herstellung der Radetzkybrücke innerhalb der Grenzen des Projectes Nr. 1 aufgenommen, welcher die Summe von 13.000 fl. ergab.

Ohne irgend einen Antrag zu stellen, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß sich die Kosten des Projectes Nr. 1, welches von dem Herrn Berichterstatter als ein ungenügendes dargestellt wurde, um mehr als das Doppelte gegen die ursprüngliche Ziffer erhöht haben, so daß sie nunmehr selbst die Kosten des Projectes Nr. 2, welche auf 12.000 fl. veranschlagt waren, übersteigen.

Dies ist der Stand der Angelegenheit, und ich bemerke nur, daß die k. k. Statthalterei bei Gelegenheit des mit ihr gepflogenen Schriftenwechsels sich dahin ausgesprochen hat, daß nach der Anordnung des Ministeriums das Project Nr. 1 auszuführen sei, und die von dem Vertreter des Landes-Ausschusses angeregte Ausführung des Projectes Nr. 3 nicht stattfinden könne.

Statthaltereileiter **Ritter v. Neupauer**: Ich muß hier bemerken, daß die Reconstruction der Radetzkybrücke sehr dringend ist, also weitere Verhandlungen ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr am Platze sein dürften.

(Niemand meldet sich zum Worte, die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. **Syz**: Ich habe dem Gesagten weiter ebenfalls nur hinzuzufügen, daß die Reconstruction äußerst dringend ist, und je länger mit derselben zugewartet wird, desto schadhafter die Brücke wird. Dies hindert jedoch nicht, auf das Project Nr. 3 zurückzugreifen, weil dasselbe bereits ausgearbeitet vorliegt, und es sich nur um die Zustimmung jener Factoren handelt, welche zu den Kosten beizutragen haben, d. i. des hohen Landtages, des Gemeinderathes der Stadt Graz und der Regierung. Wenn nun der Landtag im Interesse des Landes findet, daß auf das theuerste Project zurückgegriffen werden soll, weil die Herstellung einer soliden Brücke im Interesse des Landes gelegen ist, so zweifle ich nicht daran, daß auch der Gemeinderath und die hohe Regierung dieser Anschauung Rechnung tragen und die Sache nicht in die Länge ziehen werden, so daß die Reconstruction der Brücke wo möglich bei einem günstigen Wasserstande in Angriff genommen werden kann.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Mittel zur Deckung der in Folge außerordentlicher Capitalsanlagen nöthigen Ausgaben, und über die vom Landes-Ausschusse vorgeschlagene Creditoperation. (Beilage Nr. 128. — Hiezu Beilage Nr. 46.)

Berichterst. **Lohninger** (von der Tribüne): Der Finanz-Ausschuß hat mich beauftragt, seine Anträge über die Mittel zur Deckung der in Folge außerordentlicher Capitalsanlagen nöthigen Ausgaben und über die vom Landes-Ausschusse vorgeschlagene Creditoperation im hohen Hause vorzutragen und zu begründen.

Der Finanz-Ausschuß hat sich vor Allem die Frage gestellt, wie groß ist das nach den Beschlüssen des hohen Hauses erforderliche Kapital, wie groß ist der Betrag, welcher im nächsten Jahre gedeckt werden soll und auf welche Weise soll die Deckung statthaben.

Das hohe Haus hat bereits in früheren Sessionen verschiedene Bauführungen beschlossen; so den Bau eines neuen Irrenhauses, einer technischen Hochschule, die Erweiterung des Krankenhauses, dann die Errichtung einer Acker- und einer Weinbauschule und endlich eines Zwangsarbeitshauses. Mit der Erweiterung des Krankenhauses wurde bereits im laufenden Jahre begonnen, die Bauten sind in den nächsten Jahren fortzusetzen und zu vollenden, und zur vollständigen Herstellung hat das hohe Haus inzwischen auch den Ankauf des Apfelwirthshauses beschlossen. Zur Errichtung des Zwangsarbeitshauses hat das hohe Haus den nöthigen Betrag bereits bewilligt; gestern wurde der Ankauf von Grottenhof beschlossen; und heute wird noch der Ankauf des Neuthorgebäudes für die technische Hochschule zur Sprache kommen. Es sind also, wenn von dem Bau der technischen Hochschule und von dem Ankauf der Realitäten für die Weinbauschule abgesehen wird, in den nächsten Jahren folgende Beträge erforderlich:

Für den Grottenhof	118.000 fl.
Für das Neuthorgebäude	70.000 fl. in Silber
hiez u 20% Agio mit	14.000 "

Zusammen also . . . 84.000 fl.

Für das Apfelwirthshaus	41.000 "
Für die Vollenbung des Krankenhausbau	110.000 "
Für den Bau und die Einrichtung des	
Zwangs-Arbeitshauses	100.000 "
Für den Bau des Irrenhauses	550.000 "

daher zusammen . . . 1.003.000 fl.

Diese Summen sind mit Ausnahme jener für das Neuthorgebäude bereits bewilligt. Der Finanz-Ausschuß hatte sich also mit weiter gar nichts zu beschäftigen, als mit der Frage, wie das Geld, welches zur Ausführung dieser Beschlüsse erforderlich ist, herbeigeschafft werden soll. Da ist nun vor Allem im Jahre 1870 zu bezahlen:

Für den Grottenhof	118.000 fl.
Für das Neuthorgebäude	84.000 "
Für das Apfelwirthshaus	41.000 "

Zusammen also . . . 243.000 fl.

Das Erforderniß für die Bauten beträgt 760.000 fl. und hievon wird nach der Ansicht des Finanz-Ausschusses im nächsten Jahre, da diese Bauten erst in drei Jahren ihrer Vollenbung zugeführt werden sollen, nur den 3. Theil also etwa . . . 250.000 " nothwendig sein, so daß das Gesamtterfor-

derniß für das Jahr 1870 . . . 470.000 fl. beträgt. Nachdem an dieser Ziffer nicht mehr gerüttelt werden konnte, weil sie nur die Folge der vom hohen Hause gefaßten Beschlüsse ist, mußte sich der Finanz-Aus-

schuß die Frage stellen, auf welche Weise dieser Betrag für das nächste Jahr herbeigeschafft werden könne. Zunächst glaubt der Finanz-Ausschuß seien die vorhandenen Baufonde rücksichtlich die betreffenden Cassenbarschaften zu benützen, welche, wie aus dem Rechnungsabschlusse bekannt ist, 250.000 fl. betragen.

Der Plan, welcher von Seite des Landes-Ausschusses zur Deckung der Kosten sämtlicher Bauten, welche mit Inbegriff der technischen Hochschule 1.500.000 fl. ausmachen, vorgelegt wurde, geht dahin, daß man dem Grundentlastungsfonde durch eine Reihe von Jahren jenen Betrag entnehme, welcher zum Einkaufe von Grundentlastungsobligacionen bestimmt ist. Bei näherer Prüfung dieses Planes, hat aber der Finanz-Ausschuß gefunden, daß die sofort nothwendigen Mittel durch denselben nicht beigeschafft werden können. Wie der Tilgungsplan des Grundentlastungsfondes nachweist stehen uns im künftigen Jahre nur 60.000 fl. zur Verfügung, während wir 475.000 fl. brauchen, daher dieser Plan, mit Hilfe dessen in den ersten Jahren auch die Landesumlage um ein Geringes erhöht würde, nicht zur Anwendung kommen kann, weil es sich um die sofortige Beschaffung des Geldes handelt.

Es war nun in der That eine schwierige Frage für den Ausschuß, wie der Rest des Erfordernisses nach Abzug der vorhandenen 250.000 fl., zu decken sei, denn nach der bestehenden Art und Weise, weitere Umlagen zu machen, erschien dem Finanz-Ausschusse geradezu unzulässig, und ich werde mir erlauben, diese Unzulässigkeit mit wenigen Worten darzulegen.

Sämtliche Erfordernisse für das Land, die Gemeinden und die Bezirke werden durch Umlagen auf die directen Steuern gewonnen. Wie hoch daher die Belastung von Grund und Boden und des unbeweglichen Besitzes überhaupt geworden ist, ergibt sich aus Folgendem. Wenn Jemand von seinem Grund und Boden 100 fl. Reinertrag hat, so bezahlt er hievon an ordentlicher Steuer 16 Procent, ferner ein Drittel ordentlichen Zuschlag und den außerordentlichen Zuschlag, 35 Procent Landeserforderniß, die Gemeinde- und die Bezirksumlagen, welche mit circa 60 Procent angenommen werden können, im Ganzen also nicht weniger als 45 fl. an landesfürstlichen, Landes-, Bezirks-, und Gemeindesteuern. Ist jemand verschuldet, wenn auch nur zur Hälfte, so bleibt ihm nahezu nichts mehr übrig.

Ein Beispiel wird dies näher beleuchten.

Ein Grundstück, welches 100 fl. Reinertrag abwirft, hat nach dem Cataster einen Werth von 1600 fl. Nehmen wir nun an, es erben 2 Geschwister nach dem Tode ihrer Eltern diesen Grund, so muß das eine, wenn sie den Besitz nicht gemeinschaftlich fortsetzen wollen, dem anderen 800 fl. herauszahlen. Die 5perc. Interessen

dieses Betrages allein machen 47 fl. aus; wie ich früher nachgewiesen habe, betragen aber die öffentlichen Abgaben 45 fl., diese beiden Summen ergeben zusammen einen Betrag von 85 fl. und es verbleiben somit dem Besitzer noch 15 fl.

Nach dem Gesagten ist es geradezu unmöglich, daß der bäuerliche Besitzstand aufrecht erhalten werden kann, wenn man mit der Einhebung von Umlagen noch weiter geht, denn sowohl eine Theilung der Grundstücke, als auch die Uebnahme derselben von Seite einer Person ist unmöglich. Man wird mir zwar einwenden, daß der Catastral-Reinertrag nicht immer der wahre Reinertrag, sondern der wahre Reinertrag ein höherer sei. Das mag wohl hier und da der Fall sein, allein nicht immer, und im Großen und Ganzen kann man annehmen, daß der Catastral-Reinertrag leider der wahre ist, und daß dem Bauer nahezu nichts mehr übrig bleibt.

Wenn wir den Hausbesitz ins Auge fassen, so kann auch hier an der Steuerziffer nicht mehr gerüttelt werden, denn da sind die Bekenntnisse des effectiven Einkommens vorhanden und von diesem müssen die Umlagen u. z. in erhöhtem Maße gezahlt werden, denn es wird mir Jeder gewiß bestätigen, daß die Umlagen in der Commune Graz noch höher sind, als jene, welche ich eben nachgewiesen habe.

Man kann also weder den Grundbesitz, noch weniger aber den Hausbesitz mit neuen Umlagen belasten, und damit im nächsten Jahr keine Schulden gemacht werden, schlägt Ihnen Ihr Ausschuss eine Umlagsgrundlage vor, die bisher noch nicht benützt worden ist. Es sollen nämlich die indirecten Steuern, u. z. die indirecten Steuern auf die Getränke, zu Umlagen benützt werden. Es ist gewiß unendlich schwer, mit neuen Steuern hervortreten zu müssen, daher der Finanz-Ausschuss vor Allem glaubte, daß dasjenige, was zum Leben nothwendig ist, keiner weiteren Besteuerung mehr zu unterziehen sei. Die Getränke aber, obwohl sie auch einen Theil der Lebensbedürfnisse ausmachen, sind doch zum Leben nicht so absolut nothwendig wie Fleisch und Brod. In Steiermark beträgt die indirecte Steuer von Wein, Bier und Brauntwein ungefähr 1,500.000 fl. und der Finanz-Ausschuss schlägt Ihnen vor, eine 10% Umlage auf diese Steuer zu beschließen, wodurch eine Einnahme von 150.000 fl. erzielt wird.

Hiebei mußte man sich natürlich die Frage vorlegen, von welchem Einfluß diese Umlage auf die Consumenten sein werde, und da muß man darauf zurückgehen, wie viel von jeder einzelnen Gattung von Getränken an Steuern gezahlt wird. Für Wein wird in Graz 1 fl. 80 kr., auf dem Lande 1 fl. 40 kr. pr. Eimer bezahlt; es wird daher der 10% Zuschlag für einen Eimer Wein in Graz 18 kr., auf dem Lande 14 kr. ausmachen, und für die Maß Wein in Graz 0.45 kr., auf dem Land

0.35 kr. betragen. Für Bier wird pr. n. ö. Eimer und von jedem angemeldeten Saccharometergrade in Graz 11.36 kr. auf dem Lande 8 kr. gezahlt. Wenn nun ein 12gradiges Bier angenommen wird, so beträgt die indirecte Steuer für den Eimer in Graz 1 fl. 36 kr., auf dem Lande 96 kr., und die 10% Umlage macht in Graz 13.6 kr., auf dem Lande 9.6 kr. aus, daher auf die Maß Bier in Graz 0.34 kr., auf dem Lande 0.24 kr. entfallen. Diese Ziffern dürften gewiß zu der Beruhigung beitragen, daß bei einer solchen Umlage es geradezu unmöglich ist, daß die Preise der Getränke in Folge derselben steigen, denn es ergibt sich eine Ziffer, die auf die Maß nicht umgelegt werden kann. Allerdings wird diese Steuer insbesondere beim Bier die Erzeuger treffen, es ist dies zu bedauern, allein es wird sie doch kein anderer Nachtheil treffen, als daß sie sich in einigen Jahren später erst neue Besitzungen ankaufen können, während dem die Getränke consumirenden Publikum die Tragung dieser Steuer nicht aufgebürdet werden kann. Es ist aber auch deshalb unmöglich, den Consumenten diese Steuer aufzubürden, weil die Concurrenz schon dafür sorgen wird, daß von Oesterreich aus das Bier statt nach Triest, Alexandrien, Cairo hieher geführt werde.

Wenn aber auch dieser Minimalbetrag wirklich diejenigen treffen sollte, welche sonst keine Steuer zahlen, so bin ich vollkommen überzeugt, daß sie diese Last leichter tragen werden, als der Bauer, denn ich glaube ziffermäßig nachgewiesen zu haben, daß auf den Bauern keine Steuer mehr umgelegt werden kann. Sollte also vielleicht der Arbeiter mit einem kleinen Betrage herbeigezogen werden, so ist auf der anderen Seite zu berücksichtigen, daß der Arbeiter gegenwärtig im Großen und Ganzen sich weit besser stellt, als der Bauer. Ich muß aber auch constatiren, daß von unserer Arbeiterbevölkerung gewiß gerne eine solche Umlage getragen werden wird, denn alle die Anstalten, für welche das Geld verwendet werden soll, dienen den Interessen gerade dieses Theiles der Bevölkerung; Krankenhäuser, Schulen sind es, die errichtet werden sollen, und die Vortheile dieser Anstalten kommen gewiß jenem Theile der Bevölkerung, welcher sich in den Städten und der Nähe derselben befindet, also der Arbeiter-Bevölkerung am meisten zu Statten.

Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen noch, was die Umwälzung der Steuer betrifft, ein Beispiel aus dem Jahre 1848 vorzuführen. Damals erhob sich in Wien allgemein das Geschrei, das Ungerechteste und Härteste, was man sich denken könne, sei, daß man von der Milch eine Consumtionssteuer zahlen müsse. Man hat dem Drucke nachgegeben, die Verzehrungssteuer für Milch aufgehoben, und die Milchweiber waren nicht wenig erstaunt, als sie eines Tages zur Linie kamen,

und keine Verzehrungssteuer abgefordert wurde. Glauben Sie aber, meine Herren, daß die Milch in Wien dann billiger geworden sei? Durchaus nicht. Wem ist also der Vortheil der Aufhebung dieser nicht umlegbaren Steuer zugekommen? Den Milchweibern. Ich glaube, es ist dies ein Beispiel dafür, daß es gar keine Gefahr hat, Umlagen in einem solchen Betrage auf die indirecten Steuern zu machen, der auf die Consumenten absolut nicht überwältigt werden kann, und daher nur das Erträgniß des Erzeugers etwas herabmindert.

Ich will mir nur noch anzuführen erlauben, in welchem Verhältnisse die Consumtionssteuer von den Getränken gezahlt wird. Von je 100 fl. Consumtionssteuern, die eingehen, treffen 51 fl. das Bier, 41 fl. den Wein und 8 fl. den Brantwein.

Diese ziffermäßig begründeten Erwägungen, welche ich dem hohen Hause eben vorzuführen die Ehre hatte, bewogen den Finanz-Ausschuß zur Stellung seiner Anträge. In dem Antrage a) wird die Verwendung der vorhandenen Baufonde beantragt, und in dem Antrage b) wird die Einhebung einer 10% Umlage auf die indirecten Steuern von verzehrungssteuerpflichtigen Getränken in Vorschlag gebracht; diese ergibt einen Betrag von ungefähr 150.000 fl., welcher mit den vorhandenen Baufonden 400.000 fl. ausmacht, so daß es sich dann nur noch um die Herbeischaffung eines Betrages von 75.000 fl. handelt. Diese wird durch den Antrag c) bewirkt, nach welchem ein Theil der disponiblen Ueberschüsse des Grundentlastungsfondes dazu verwendet werden soll. Diese Maßregel hat ebenfalls einen nicht zu leugnenden Vortheil; der Grundentlastungsfond ist nämlich nicht immer in der Lage, so viele Obligationen einzukaufen, als in dem Plane vorgesehen ist, daher bei Entnehmung eines solchen Betrages gegen Verzinsung demselben eigentlich ein Vortheil zugeht. Diesen Anträgen hat der Finanz-Ausschuß noch den Antrag d) beigelegt, welcher enthält, daß nöthigenfalls ein Vorschußgeschäft abgeschlossen werden kann, ein Geschäft, welches bei der bedeutenden Summe von Obligationen, welche sich im Besitze des Landes befinden, sehr leicht auszuführen sein wird. Durch diese Anträge glaubt der Finanz-Ausschuß für das nächste Jahr Vorsorge getroffen zu haben.

Schließlich will ich nur noch anführen, daß im Jahre 1861, als die neue Vertretung die Gebahrung mit dem Landesfonde übernahm, eine Schuld von 984.000 fl. an die Nationalbank vorgestundet wurde, welche sich gegenwärtig nur mehr auf 256.000 beläuft. Es ist daher der namhafte Betrag von 750.000 fl. zurückbezahlt worden, trotzdem die Umlagen um 3 % herabgemindert wurden. Durch diese Thatsache ist wohl klar bewiesen, daß mit dem Landesfonde bisher sehr gut gewirthschaftet wurde, und daß es, wenn auf diese Weise fortgewirthschaftet wird, auch

in Zukunft möglich sein wird, den großen Anforderungen zu genügen, die für den Unterricht und die öffentliche Wohlthätigkeit an das Land gestellt werden.

Der Finanzausschuß hat, nachdem er den vorgelegten Plan nicht annehmen konnte, nur für das nächste Jahr Vorsorge getroffen. Für die weiteren zwei Jahre ist noch ein Betrag von 525.000 fl. beizuschaffen. Auf welche Weise dies zu geschehen haben wird, dies soll durch den Antrag II des Finanz-Ausschusses in Anregung gebracht werden.

Selbstverständlich ist zur Einhebung der Umlage, welche der Finanz-Ausschuß dem hohen Hause vorschlägt, die Allerhöchste Sanction erforderlich, und der Austrag zur Einholung derselben ist in dem Antrage III enthalten.

Mit glaube ich dem Auftrage, der mir vom Finanz-Ausschuße geworden ist, nachgekommen zu sein, und empfehle dem hohen Hause die Annahme der Anträge desselben.

(Die Anträge in Weil. Nr. 128 werden ohne Debatte angenommen)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zu den Anträgen des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses in Betreff des Baues der technischen Hochschule.

(Weil. Nr. 126 Seite 3. — Hiezu Weil. Nr. 90.)

Verichterst. Dr. v. Stremayr (von der Tribüne): Die Erbauung einer technischen Hochschule gehört ebenfalls zu jenen Fragen, welche sich schon seit einer langen Reihe von Jahren durch die Verhandlungen des hohen Hauses hindurchziehen, ohne zu einem bestimmten Abschlusse zu gelangen.

Während anfänglich noch immer in Frage gestellt war, ob denn das Bedürfniß nach einem allerdings kostspieligen Neubau überhaupt bestehe, haben sich die Verhältnisse seither wenigstens dahin geändert, daß es wohl in und außer diesem hohen Hause keine Stimme mehr gibt, welche nicht das dringende Bedürfniß anerkennt, daß der technischen Hochschule, die von Jahr zu Jahr in erfreulicher Entwicklung begriffen ist, nun endlich auch ein Gebäude werde, in dem sie den hohen Zielen, die sie anstrebt, gerecht werden kann. Seit der Annahme des Statutes für die technische Hochschule, hat sich die Zahl der Schüler in einer Weise vermehrt, daß das Polytechnikum in Graz in Bezug auf die Zahl der Schüler nächst dem Wiener Polytechnikum das erste in Oesterreich ist.

Die Inscriptionen des heurigen Jahres zeigen, daß in Prag für das deutsche Polytechnikum 266, in Lemberg 168, in Brünn 171 Schüler eingeschrieben sind, während in Graz bereits 310 Hörer inscribirt sind. Aber nicht bloß in Bezug auf die technischen Anstalten in Oesterreich nimmt die Grazer technische Hochschule einen hervorragenden Platz ein; auch mit ähnlichen Anstalten in Deutschland

verglichen, ersieht man, bleibt sie nur gegen weniger bedeutendere Anstalten zurück. So hat das Polytechnikum in München nur eine Schülerzahl von 301, Hannover hat zwar eine Schülerzahl von 377, wenn man aber die Zahl der Hospitanten abrechnet, so ergibt sich nur eine Zahl von 300. Selbst das Dresdner Polytechnikum zählt nur wenig über 400 Hörer, und nur der große und langbegründete Ruf der Züricher-, Karlsruher- und Stuttgarter-Anstalt läßt diese Anstalten mit einer weit größeren Hörerzahl erscheinen. Aber auch die wissenschaftliche Thätigkeit, welche sich an der technischen Hochschule in Graz entwickelt, ist eine solche, daß sich die Anstalt kühn mit anderen ein gleiches Ziel anstrebenden Anstalten vergleichen kann.

Wendet man dagegen von diesen erfreulichen Verhältnissen den Blick auf die Räumlichkeiten, in denen sich die wissenschaftliche Thätigkeit dieser Anstalt entfaltet, so muß jeden ein Gefühl der Beengung ergreifen, wenn er sieht, in welchem grellen Mißverhältnisse diese Räumlichkeiten zu den angestrebten Zielen und zur Zahl der Hörer stehen. Da diese Anstalt in vier, sogar in verschiedenen Stadttheilen gelegenen Gebäuden mit größtentheils ganz unpassenden Lokalitäten untergebracht ist, so sind die Hörer genöthigt, die ohnehin karg bemessene Zeit durch Hin- und Herlaufen von einem Hörsaale zum anderen zu vergeuden. Während es ihre Aufgabe wäre, auch diejenigen Stunden, welche nicht unbedingt durch Vorträge in Anspruch genommen sind, dem Zeichnen zu widmen, finden sie kaum den entsprechenden Platz diesen Zeichenstudien obliegen zu können und es ist so weit gekommen, daß ein Hörer den andern den Rang dadurch abzulaufen suchen muß, daß er sich bereits einige Zeit früher in den Zeichnungsaal begibt, um sich dort einen Platz zu erobern.

Der Landes-Ausschuß, welcher diese Frage fort und fort im Auge behalten hat, ist nun mit einem Berichte vor das hohe Haus getreten, in welchem der Stand der Frage mit Rücksicht auf die Erlangung einer geeigneten Baustelle abermals erörtert wird. Dieser Bericht schließt sich an den Beschluß des hohen Landtags vom 4. October 1868 an, durch welchen der Landes-Ausschuß beauftragt wurde, über den Bau einer technischen Hochschule mit Bedachtnahme auf eine dazu geeignete Baustelle und vorzugsweise in Erwägung, in wie ferne der Platz in der Verlängerung des Joanneums gegen Süden dazu tauglich sei, Bericht zu erstatten. Der Landes-Ausschuß hat diesen Auftrag zum Ausgangspunkte sehr eingehender Erhebungen gemacht, deren Resultat in dem erwähnten Berichte vorliegt.

Es sind hierbei zur Sprache gekommen: Der Platz gegen Süden des jetzt bestehenden Joanneums-Gebäudes, die Waisenhaus-Kaserne, der Platz im Joanneumsgarten selbst und endlich ist auch der Antrag des Herrn Otto

Franz Wiltschuh, welcher seinen Häusercomplex an der Schlegelbrücke zur Unterbringung der technischen Hochschule um einen Kaufpreis von 160.000 fl. angeboten hat, Gegenstand technischer und wissenschaftlicher Erhebungen gewesen. Die Gründe, welche gegen jeden einzelnen dieser Plätze sprachen, sind, wie gesagt, in dem Berichte des Landesauschusses so umständlich dargelegt, daß ich bei denselben nicht länger verweilen darf, und nur zu erwähnen brauche, daß derjenige Platz, welcher bereits in früheren Sessionen als der passendste für das neue Gebäude der technischen Hochschule bezeichnet wurde, auch jetzt wieder fast als der einzige bezeichnet werden muß, welcher allen Anforderungen entspricht. Es ist dies der Platz vor dem Neuthore, welcher sich jetzt im Besitze des Herrn Philipp Schweighofer befindet. Der gegenwärtige Eigentümer hat nun Anträge hinsichtlich der Ueberlassung dieses Platzes gestellt, und es handelt sich heute darum, darüber schlüssig zu werden, ob man auf den Antrag des Herrn Philipp Schweighofer eingehen soll oder nicht. Der gesammte Grundcomplex, d. i. das Neuthor-Gebäude sammt den dazu gehörigen Bastionen, Nebengebäuden u. s. w. wäre um den Preis von 70.000 fl. in Silbermünze zu acquiriren. Es ist gewiß, daß diese Summe eine so hohe ist, daß man nur einer dringenden Nothwendigkeit oder der Erkenntniß eines überwiegenden Vortheiles nachgeben kann, wenn man sich mit derselben einverstanden erklärt. Der Finanzausschuß hat ein eigenes Subcomité mit dem Studium dieser Frage beauftragt, welches sich damit auch eingehend beschäftigte, und hat sich endlich zu dem Beschlusse geeinigt, den Antrag des Landes-Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Vor Allem muß darauf hingewiesen werden, daß der erwähnte Bauplatz mit werthvollen Bauplätzen der Landschaft selbst in einer solchen Verbindung steht, daß die Verwerthung der letzteren gewissermaßen durch die Acquisition dieses Platzes bedingt ist. Wenn man sich daher auf den rein finanziellen Standpunkt stellt, so ist kein Zweifel, daß jeder Privatmann, welcher sich in dem Besitze der landsch. Baugründe befände, keinen Augenblick anstehen würde, das Neuthorgebäude mit den dazu gehörigen Grundstücken zu acquiriren, um auf diese Weise diejenigen Plätze, welche bereits in seinem Eigenthum sich befinden, vollständig verwerthen zu können. Abgesehen davon, ist es gewiß, daß, wenn man der technischen Hochschule einen angemessenen Platz verschaffen will, es eben nur der vor dem Neuthore sein kann, außer man wollte das Joanneum selbst aufgeben oder den Garten, welcher einen wichtigen Theil der Sammlungen umfaßt, preisgeben.

Der Finanz-Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Hause die Annahme dieses Projectes nicht bloß vom

Standpunkte der künftigen Erbauung einer technischen Hochschule, sondern auch von dem öconomischen Standpunkte der entsprechenden Verwerthung und Sicherung der landschaftl. Baugründe.

Abg. Dr. Gschl (L. v. Hartberg): Ich kann den Antrag des Finanz-Ausschusses nur auf das Kräftigste unterstützen. Nebenbei will ich über den Antrag, welcher von einem Grazer Bürger dem Lande gemacht wurde, die technische Hochschule in seinem Gebäude unterzubringen, einige Worte sagen, mit welchen ich übrigens dieses Ansuchen durchaus nicht unterstützen möchte.

Der Antrag wurde von dem Besitzer eines Hauses gemacht, in welchem gegenwärtig ein Theil der technischen Hochschule untergebracht ist und welches sich auf dem Plage befindet, wo ehemals das Schlegelwirthshaus stand; ich meine die sogenannten Wildschuh'schen Häuser an der Schlegelbrücke.

Ich finde es vollkommen gerechtfertigt, daß der Finanz-Ausschuß diesen Grundcomplex nicht zum Ankaufe vorge schlagen hat, weil diese Häuser als Zinshäuser für gewöhnliche Privatwohnungen gebaut sind und zu Zwecken der technischen Hochschule in gar keiner Weise zu verwenden wären. Es ist jetzt nur dadurch, daß man Mauern durchgebrochen und Bögen gezogen hat, möglich geworden, die Räume so groß herzustellen, daß sie zur Noth für die Zwecke, welche jetzt in denselben verfolgt werden, nämlich für die Ingenieurschule, genügen.

Auch sind in diesem Hause Wendeltreppen, welche für Privatwohnungen sehr bequem sein mögen, aber außerordentlich unbequem wären für eine Lehranstalt, welche so viele Hörer besuchen, die sich besonders nach dem Schlusse der Collegien in größerer Menge über dieselben begeben müssen. Außerdem sind die einz. lnen Localitäten durch zwischen der vorderen und hinteren Zimmerreihe verlaufende, ungemein schmale, finstere und übelriechende Corridore getrennt, welche begreiflicherweise für eine Privatwohnung, deshalb nicht unangenehm sein müssen, weil dieselben größtentheils nur das Dienstpersonal benützt, die aber der eigenthümlichen Localisirung der Zimmer halber bei einer solchen Studienanstalt ganz ungeeignet wären. Meine Ansicht ist daher die, daß bei diesen Häusern, die für den Zweck, für den sie gebaut sind, vollkommen geeignet erscheinen, und sehr schöne Quartiere mit mäßig großen Zimmern abgeben, in der That so bedeutende Adaptirungen erforderlich wären, daß man schließlich nichts anderes als die Mauern und den Bauplatz angekauft hätte.

Das Subcomité des Finanz-Ausschusses hat, begleitet von mehreren anderen Mitgliedern dieses hohen Ausschusses das Haus und die Localitäten in Augenschein genommen, was ich erwähne, um diesen sehr ehrenwerthen Bürger von Graz, der durch sein Anbot dem Lande einen Dienst zu erweisen glaubte, zu überzeugen,

daß man sich nur nach sorgfältiger Prüfung dieser Realität gegen den Ankauf derselben ausspricht.

(Niemand meldet sich weiter zum Wort. — Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr. Mit dem soeben erledigten Gegenstande im Zusammenhange steht die Petition des Dominik Schallhammer und Julius Clarmann, Architekten, welche Pläne für die Situierung der technischen Hochschule vorlegen.

Es liegt am Tage, daß es jetzt noch nicht an der Zeit ist, sich in diese Sache einzulassen, und daß es abgesehen davon, zunächst Sache des Landes-Ausschusses ist, sich mit dem Gegenstande zu befassen.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher:

„Es werde diese Eingabe dem Landes-Ausschusse „zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zu dem Schlußantrage des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der Landesfonde für das Jahr 1870.

(Beil. Nr. 129. *)

Berichterst. Dr. Altmann (von der Tribüne): Hohes Haus! Aus der Zusammenstellung des Voranschlages der Landesfonde für das Jahr 1870, welche unter Beil. Nr. 129 vorliegt, und sich auf die von dem Hause über die einzelnen Rubriken des Voranschlages gefaßten Beschlüsse gründet, ist zu ersehen, daß die Summe des Erfordernisses für das

Jahr 1870	1.904,114 fl.
beträgt, dagegen die Bedeckung nur	907,316 „
Es zeigt sich somit ein Abgang von	996,798 fl.

Dieser Abgang soll nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses durch eine 35percentige Umlage auf die directen Steuern gedeckt werden. Nach den Nachweisungen des Rechnungsdepartements der k. k. Finanz-Landesdirection, resp. der Steuervorschreibung pro 1869, zählt Steiermark an directen Steuern 2.731,036 fl. 84 kr. Die 35percentige Umlage hierauf beträgt sonach 955,850 fl.

Wird nun diese Umlage pr.	955,850 „
dem Abgange pr.	996,798 „
entgegengehalten, so ergibt sich ein Betrag von	40,948 fl.

welcher unbedeckt bleibt, jedoch voraussichtlich aus den Cassenüberschüssen des Jahres 1869, und durch die von den

*) In Beil. Nr. 129 Seite 2 Cap. V, Bildungszwecke ist in der Rubrik Abgang zu lesen 174.227 fl. statt „104.227 fl.“

Eisenbahn-Unternehmungen zu erwartenden Mehrerträge der Umlage seine Bedeckung finden wird.

Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich daher folgenden Schlußantrag zu stellen: (Liest die Anträge I und II, Beil. Nr. 129. Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Ich habe noch die

Berichte des Finanz-Ausschusses über einige Partien des Rechenschafts-Berichtes

(hiez u Beil. Nr. 23 *), und Beil. Nr. 103.)

vorzutragen.

Sanctionirte Landesgesetze.

In diesem Theile des Rechenschafts-Berichtes werden jene Gesetze, welche in der letzten Session vom hohen Hause beschlossen wurden, und die allerhöchste Sanction erhalten haben, mit dem Beisatze aufgeführt, daß dieselben im Wege des Landesgesetz- und Verordnungsblattes kundgemacht wurden. Ich glaube die einzelnen Gesetze nicht aufzählen zu müssen, nachdem die Herren ohnedies den Rechenschafts-Bericht vor sich haben, und vom Finanz-Ausschusse zu diesem Punkte kein Antrag gestellt wird.

Landtags-Wahlordnung.

Hier berichtet der Landes-Ausschuß: (Liest aus Beil. Nr. 23, Seite 2, Absatz 5.)

Die eingeleiteten Erhebungen wurden von Seite des Landes-Ausschusses dem hohen Landtage in einem abgesonderten Berichte übergeben, und sind dem Verfassungsausschusse zur weiteren Behandlung zugewiesen worden. Es wird hierüber kein Antrag gestellt.

Landessprachen in Schule und Amt.

Hier berichtet der Landes-Ausschuß: (Liest aus Beil. Nr. 23, Seite 2, Absatz 6.)

Der Inhalt des erwähnten Erlasses ist dem Rechenschafts-Berichte beigegeben, und der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den Bericht des Landes-Ausschusses zur befriedigenden Kenntniß nehmen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Kirchenconcurrentz und Kirchenpatronat.

Hierüber berichtet der Landes-Ausschuß Folgendes: (Liest aus Beil. Nr. 23, Seite 17, Absatz 1 bis 3.)

Aus Anlaß dieses Berichtes stellt der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, über das Resultat der in Betreff der Aufhebung der weltlichen Patronate über Kirchen und Pfründen mit der Regierung eingeleiteten Verhandlungen in der nächsten Session zu berichten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Grazbach.

Dieser Theil des Rechenschafts-Berichtes lautet: (Liest aus Beil. Nr. 23, Seite 43, Absatz 5 und Seite 44, Absatz 1) und ist einfach zur Kenntniß zu bringen. Landes-Quartierfond.

Hier wird vom Landes-Ausschusse berichtet: (Liest aus Beil. Nr. 23, Seite 44, Absatz 5.)

Bei dieser Gelegenheit erlaubt sich der Finanz-Ausschuß zu Beil. Nr. 103, worin der Landes-Ausschuß den Antrag gestellt hat: (Liest denselben aus Beil. Nr. 103) dem hohen Hause vorzuschlagen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, die zu dem bestandenenen steiermärkischen Landes-Quartierfonde gehörige kleine Lazarethcaserne in der Lazarethgasse im Wege der öffentlichen Versteigerung, oder im Offertwege, jedoch nicht unter 6000 fl. zu veräußern, und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Militär-Invalidenfonde.

Berichterst. Dr. Altmann (resumirt die einschlägige Stelle des R.-B., Seite 44). Der Finanz-Ausschuß hat diesfalls keinen Antrag zu stellen.

Ich habe noch im Namen des Finanz-Ausschusses zu berichten, daß der Herr Abg. Sch. in der 20. Sitzung der vorigen Session, einen von 24 Mitgliedern unterstützten Antrag eingebracht hat, welcher dahin geht:

„Der Landes-Ausschuß ist eingeladen, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehle, ein eigenes statistisches Landesbureau zu errichten, eventuell hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“

Der Finanz-Ausschuß hat sich Information erholt und erfahren, daß die Erhebungen eingeleitet, jedoch nicht zu Ende geführt worden seien; er findet sich daher bewogen, einen Antrag dahin zu stellen:

„Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die Erhebungen über die Modalitäten des Zustandekommens einer Landesstatistik fortzusetzen, und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

(Niemand meldet sich zum Worte; dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterst. Dr. Altmann: Damit wäre der Rechenschaftsbericht in allen seinen Theilen erledigt, und ich habe nur noch Weniges zu bemerken. Aus der Prüfung und Berathung sowohl des Voranschlages, als der Rechnungsabschlüsse und des Rechenschaftsberichtes hat der Finanz-Ausschuß die Ueberzeugung gewonnen, daß die Thätigkeit des Landes-Ausschusses nicht nur eine sehr reichhaltige, sondern auch eine sehr ersprießliche sei, insbesondere daß derselbe in der Finanzgebarung mit großer Dekonomie zu Werke gegangen ist.

Ich erlaube mir zum Belege hiefür nur auf den Rech-

* Beil. Nr. 23 wurde bereits dem sten. Protokolle der 9. Sitzung beigegeben.

nungsabschluß vom Jahre 1868 hinzuweisen. In der 24. Sitzung des vorigen Jahres wurde der Landes-Ausschuß ermächtigt, die durch eine Umlage nicht gedeckten Abgänge für das Jahr 1868 pr. 31.528 fl. und ebenso die Abgänge für das Jahr 1869 im Betrage von 148.807 fl., zusammen also einem Betrage von 180.335 fl. durch eine schwebende Schuld im Wege einer Creditoperation zu decken; der Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1868, welcher in dem hohen Hause bereits vorgelesen wurde, hat gezeigt, daß der Landes-Ausschuß von dieser Ermächtigung nicht nur keinen Gebrauch zu machen veranlaßt gewesen ist, sondern sogar noch einen Ueberfluß aus dem Jahre 1868 erzielt hat, und zwar an reiner Vermögensvermehrung den Betrag von 7560 fl., während das Jahr 1869 einen ebenso günstigen Erfolg in Aussicht stellt. Nachdem nun der hohe Landtag den Rechenschaftsbericht in seinen einzelnen Theilen zur Kenntniß genommen und die darin dargestellten Verfügungen des Landes-Ausschusses genehmigt hat, stellt der Finanz-Ausschuß über das Gesamtwirken des Landes-Ausschusses folgenden Schlußantrag:

„Der hohe Landtag spricht dem Landes-Ausschusse für sein umsichtiges und die Interessen des Landes nach allen Richtungen wahrendes Wirken die volle Anerkennung aus.“

(Niemand meldet sich zum Worte; dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition der Handels- und Gewerbekammer Graz, wegen Handhabung der Cimentirungsvorschriften durch die Gemeinden.

(Beilage Nr. 124.)

Berichterst. Dr. Wasserfall (von der Tribüne): Die Grazer Handels- und Gewerbekammer hat eine Petition an den hohen Landtag überreicht, in welcher dargelegt wird, daß in Steiermark die Halbgebirge fast durchgehends nicht maßhältig sind, wodurch nicht nur eine Uebervorthellung der Käufer, sondern auch eine Störung des Verkehrs selbst eintrete, welche wieder mittelbar die Hebung der Weincultur hemmt. Es wird in der Petition weiter gesagt, daß sich die Handelskammer an das k. k. Handelsministerium mit der Bitte gewendet habe, es sei im verfassungsmäßigen Wege ein Gesetz zu Stande zu bringen, wonach bei einer Geldstrafe keine neugebundenen Weinfässer uncimentirt in den Verkehr gebracht werden dürfen, und diese Geldstrafe auch die Eigenthümer der Fässer, mögen sie Weinprodnenten, Weinhändler oder Private sein, zu tragen haben. An den hohen Landtag wird die Bitte gerichtet, er geruhe für eine strengere Handhabung der Gemeinde-

ordnung, namentlich in Betreff der Errichtung von Cimentirungsämtern in größeren Gemeinden eine entsprechende Vorsorge zu treffen.

Nach § 22 der Gemeinde-Ordnung ist es allerdings die Pflicht der Gemeinden, Aufsicht über Maß und Gewicht zu halten, und insofern ist es auch eine Pflicht der Gemeinden, die Beobachtung der Cimentirungs-Vorschriften zu überwachen. Diese Ueberwachung ergibt sich aus dem Inhalte des Cimentirungs-Patentes vom 19. December 1770, nach welchem die Verfertiger von Fässern, welche bestimmt sind, in den Verkehr zu kommen, unter Strafandrohung verpflichtet werden, dieselben vor der Abgabe oder dem Verkaufe der Cimentirung zu unterziehen. Also die Handhabung der Cimentirungs-Vorschriften zu überwachen, gehört nach §. 24 der Gemeinde-Ordnung allerdings in den Wirkungskreis der Gemeinde; dagegen können die Gemeinden nicht verhalten werden, selbst Cimentirungsämter zu errichten, wenn sie auch größere Gemeinden wären; denn die Errichtung eines solchen Amtes bedingt nicht unbedeutende Kosten, und sowohl die nothwendigen Vorrichtungen, als die Anstellung eines beideten Cimentirungs-Individuums machen Auslagen. Dem Reichsgesetze vom 19. Juni 1866 ist nur zu entnehmen, daß die Gemeinden wohl ein Recht haben, einzuschreiten, um ein Cimentirungsamt errichten zu dürfen, aber verpflichtet sind sie hiezu nicht.

Andererseits hat der Gemeinde-Ausschuß in Ueberlegung gezogen, wie diesen Unzukömmlichkeiten bezüglich der Cimentirung vorgebeugt werden könne, und ist zu der Ansicht gelangt, daß die Cimentirungs-Vorschriften, welche derzeit zerstreut in dem Patente vom 19. December 1770 und in sehr vielen Gubernial- und Kreisamts-Verordnungen enthalten sind, einer Revision unterzogen, d. h. gesammelt, geordnet und jene Bestimmungen beseitigt werden sollen, welche nicht mehr zeitgemäß sind, was insbesondere hinsichtlich der angedrohten Strafen der Fall ist; es soll dann darauf hingewirkt werden, daß von Seite der hohen Regierung über die Cimentirungs-Vorschriften ein revidirtes Gesetz erlassen und solche Maßregeln ergriffen werden, daß dieses Gesetz auch gehandhabt wird.

Aus diesen Erwägungen ist der Ausschuß für Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten dazu gelangt, dem hohen Hause folgende Anträge zu empfehlen.

(Liest die Anträge in Beilage Nr. 124; dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. v. Wasserfall: In der letzten Stunde ist wieder von einer Gemeinde ein Gesuch um Bewilligung einer höheren Umlage eingelangt. Es ist dies das Gesuch der Gemeinde Schweindorf um die Bewilligung einer 120% Umlage auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für die Jahre 1870 und 1871.

Ich weiß nicht, ob es erlaubt sein wird, diesen Gegenstand sofort vorzutragen, nachdem er weder gedruckt noch aufgelegt worden ist. (Rufe: Ja wohl!)

Die Gemeinde Schweindorf bedarf dieser Umlage dringend, indem sie sich unter jenen Gemeinden der Pfarre Dreifaltigkeit befindet, welche die Schulbaukosten von circa 9000 fl. zu decken haben. Hievon entfallen auf die Gemeinde Schweindorf 2141 fl. und sie bedarf daher, nachdem die directen Steuern kaum 900 fl. ausmachen einer 120procentigen Umlage durch 2 Jahre um diesen Ausfall decken zu können. Sowohl der Gemeinde-Ausschuß als auch die Wahlberechtigten sind mit dieser Umlage einverstanden, da die Gemeinde selbst kein Vermögen besitzt. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle folgendes Gesetz beschließen:

G e s e t z

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der Gemeinde Schweindorf im Gerichtsbezirke St. Leonhard die Einhebung einer Umlage auf die landesfürstlichen directen Steuern zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für die Jahre 1870 und 1871 bewilliget wird.

Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthums Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:

Der Gemeinde Schweindorf im Gerichtsbezirke St. Leonhard wird zur Deckung ihrer Erfordernisse für die Jahre 1870 und 1871 die Einhebung einer 120procentigen Umlage auf die directen Steuern ohne Zuschläge bewilliget.

Wien am

(Dieses Gesetz wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den von dem Gemeinderathe von Marburg zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegten Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für die Stadtgemeinde Marburg.

(Beilage Nr. 121; — hiezu Beilage Nr. 31.)

Erlauben Sie, meine Herren, daß ich über diesen Gegenstand eine Ansicht vortrage, welche weiter gar keinen Hintergedanken hat, die ich aber wohl in der Richtung zu erwägen bitte, in welcher ich sie äußern will. Ich bin nämlich der Meinung, daß, wie aus dem Berichte zu ersehen ist, die Gemeinde Marburg, um noch in dieser Session die abgeänderten Statuten vorzubringen, sich über die Maßen mit ihren Berathungen beeilen mußte.

Das Resultat davon ist, daß eine sehr große Anzahl von Abänderungen von Seite des Gemeinde-Ausschusses beantragt werden mußte und es ist die Frage,

ob diese Abänderungen auch wieder der Gemeinde conveniren. Wenn nun hier ebenfalls eine sorgfältige Berathung des Gemeindestatutes stattfinden sollte, so würde das mehr Zeit in Anspruch nehmen, als uns überhaupt noch zu Gebote steht.

Da nun die Stadt Marburg ein Gemeindestatut besitzt, welches offenbar nicht schlecht sein kann, da sie unter diesem Statute in den letzten Jahren in einer so ganz ungewöhnlichen Weise aufgeblüht ist, so würde wohl der Gemeinde Marburg kein Schaden zugehen, wenn ihr der neue Entwurf mit den Bemerkungen des Ausschusses versehen unter der Aufforderung zugemittelt würde, sie möge den Entwurf nochmals in Erwägung ziehen und in der nächsten Session bei Zeiten wieder vorlegen.

Diese Ansicht habe ich bei Lesung des vorliegenden Berichtes gewonnen, und ich bitte, sich nun darüber auszusprechen.

Abg. Friedrich Brandstetter (Marburg): Nachdem der vorliegende Entwurf in mehreren Sitzungen des Gemeindeauschusses eine sehr umfassende Berathung gefunden hat, insbesondere auch der Referent des Landes-Ausschusses, Herr Dr. v. Wasserfall sowie der Herr Regierungsvertreter in alle Bestimmungen desselben gründlich eingegangen, und die vorgenommenen Aenderungen zum Theil nur nothwendige Konsequenzen einiger neu aufgenommenen Bestimmungen sind, so kann ich die Besorgnisse des Herrn Vorsitzenden nicht theilen.

Unter den von der Gemeinde aufgenommenen Bestimmungen findet sich nur eine, bezüglich welcher die Zustimmung der hohen Regierung nicht sicher ist, während die Gemeinde schwer von derselben abgehen wird; und unter der Voraussetzung, daß wirklich alle Punkte dieses Statutes bis auf den von mir erwähnten, die Zustimmung der Regierung finden, würde ich dem h. Hause dringend empfehlen, dieses Statut heute noch in Berathung zu ziehen.

Denn wenn jetzt die Berathung des Entwurfes vertagt wird, derselbe aber im nächsten Jahre wegen dieser Bestimmung die allerhöchste Sanction nicht erhält, so können noch 2—3 Jahre vergehen, bis die Stadt Marburg ein neues Gemeindestatut erlangt.

Es dürfte aber dieser Gegenstand, eben weil er bereits im Ausschuße so gründlich durchberathen und auch bezüglich aller Punkte, mit Ausnahme eines einzigen, eine Uebereinstimmung mit dem Regierungsvertreter erzielt worden ist, in dem h. Hause keine lange Debatte hervorrufen.

Sollte nun die Regierung wegen jenes einen Punktes das Gemeindestatut zur Sanction nicht vorlegen, so wäre es Sache der Gemeinde, zu berathen, ob von dieser beanstandeten Zustimmung abzugehen sei, oder nicht.

Der vorgelegte Entwurf wurde eben deshalb eingebracht, weil das gegenwärtige Gemeindestatut von Marburg nicht in jeder Richtung jene Vorzüge enthält, welche Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann erwähnt hat.

Es fehlt in demselben ein wesentliches Glied des Gemeindeorganismus, nämlich der Gemeindevorstand, denn es besteht gegenwärtig nur ein Ausschuss von 24 Mitgliedern und ein Bürgermeister als Executivorgan, es fehlt aber der engere Kreis von Räten, welche den Gemeindevorstand oder Stadtrath bilden, und dieses Executivorgan soll erst durch dieses Statut eingeführt werden.

Dieser Uebelstand ist um so mißlicher, als der Gemeinderath der Stadt Marburg auch den Wirkungskreis einer Bezirkshauptmannschaft zu erfüllen hat. Durch den vorgelegten Entwurf sollen nun alle Uebelstände beseitigt und allen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Schon der Gemeinderath von Marburg hat zahlreiche und gründliche Erhebungen in dieser Beziehung gepflogen, und nachdem sich auch der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten mit der Sache gründlich beschäftigt hat, wurde schließlich eine Uebereinstimmung mit dem Regierungscommissär bezüglich aller Bestimmungen mit Ausnahme einer einzigen erzielt. Wenn nun auch diese von der Regierung beanstandete Bestimmung nicht in das Statut aufgenommen würde, so wäre daselbe doch noch immer viel zweckmäßiger, als das alte Statut, welches so bedeutende Gebrechen hat.

Ich würde daher bitten, daß das h. Haus die Verathung über den vorliegenden Entwurf nicht verschiebe, umsomehr, als bereits eine Bitte der Stadt Marburg um Errichtung der Weinbauschule nicht erfüllt, und nicht einmal der volle Jahresgehalt für den Director dieser Schule in das Präliminare eingestellt wurde.

Abg. Lohninger: Ich muß mir doch eine Bemerkung erlauben gegen die Aeußerung des Herrn Abg. Friedrich Brandstetter, als würde durch den Beschluß in Betreff der Weinbauschule und durch die Einstellung des halben Jahresgehaltes für den zukünftigen Director dieser Schule irgend etwas gegen die Stadt Marburg geschehen sein. Die Beschlüsse, welche gefaßt worden sind, sind nach vollster Ueberzeugung und nicht für oder gegen die Stadt Marburg gefaßt worden.

Ich müßte mich dagegen verwahren, daß man hier Beschlüsse des hohen Hauses als eine persönliche Sache auffaßt. (Rufe: Sehr richtig!)

Abg. Dr. v. Neupauer: (G. G. B.) Ich möchte mir erlauben, den Erwägungen, welche das hohe Präsidium bezüglich dieser Vorlage der Würdigung des hohen Hauses empfiehlt, auch noch die beizufügen, daß, wie verlautet, die nächste Landtagsession vielleicht nach Ablauf von wenigen Monaten beginnen wird, daß es daher wohl passend erschiene, eine so umfassende Vorlage, welche

doch eingehend berathen werden soll, erst in der nächsten Session vorzunehmen.

Ich erlaube mir einen Vertagungsantrag dahin zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde das Gemeindestatut von Marburg dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, daselbe nach vorläufiger Einvernehmung der Stadtgemeinde Marburg dem hohen Landtage in der nächsten Session in Wiedervorlage zu bringen.“

Abg. Dr. Ritter v. Conrad: (G. G. B.) Der Herr Abg. Brandstetter hat eine Frage aufgeworfen, die er selbst nicht beantworten zu können erklärt hat. Er sagte: Unter der Voraussetzung, daß wirklich alle Punkte bis auf einen von Seite der Regierung die Zustimmung finden, glaubt er, daß das Statut in Verathung zu ziehen sei.

Ich glaube, daß der Herr Regierungsvertreter wohl in der Lage sein dürfte, zu sagen, ob es sich hier wirklich nur um einen Punkt handelt, mit dem die Regierung nicht übereinstimmt, oder um mehrere, denn im letzteren Falle würde sich der Umfang der Debatte natürlich sehr erweitern.

Abg. Friedrich Brandstetter: Der Herr Regierungscommissär hat bei der Verathung des Entwurfes die Punkte bekannt gegeben, bezüglich welcher eine Aenderung verlangt wird, und diese gewünschten Veränderungen sind mit Ausnahme einer einzigen von der Art, daß man unbedingt darauf eingehen könnte, es wird daher die Verhandlung des Entwurfes keine Schwierigkeiten hervorrufen.

Im Interesse der Stadt, welche ich zu vertreten die Ehre habe, muß ich nochmals bitten, die Entscheidung der Frage, ob die Sanction des Entwurfes wirklich von diesem Punkte abhängt, nicht dadurch weiter hinaus zu schieben, daß in die Verathung des Statutes heute nicht eingegangen wird.

Ich verlange ja damit nichts anderes, als daß diese Vorlage in gleicher Weise, wie alle übrigen behandelt werde.

Ich möchte auch betonen, daß ich keineswegs die Art und Weise der Behandlung dieser Angelegenheit im Hause angreifen wollte, sondern nur meinen Wählern gegenüber verpflichtet zu sein glaubte, dafür einzutreten, daß diese Angelegenheit zur Erledigung kommt. Ich habe nur einen ordnungsmäßigen Beschluß der Gemeinde Marburg zu vertreten, der die Bitte enthält, den vorliegenden Entwurf zu genehmigen, und ich kann diese Bitte nur auf das Wärmste befürworten, nachdem keine Debatte in Aussicht steht, im Falle aber, als der h. Landtag auf diese Bitte nicht eingehen sollte, nachdem das Statut ohnedies sämmtlich sogleich sanctionirt werden dürfte, eine

Verschleppung dieser Angelegenheit um mehrere Jahre unausbleiblich ist.

Statthaltereileiter **M. v. Neupauer**: Ich muß erklären, daß die Regierung in der Gemeinde-Ordnung gegen die §§. 4, 22, 38, wovon die beiden letzteren principieller Natur sind, und in der Gemeinde-Wahlordnung gegen die §§. 1, 3, 11, 12, 13 und 19 Einspruch erheben muß. Allerdings sollen die §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung, wie mir im kurzen Wege mitgeteilt worden ist, nach dem Wunsche, welchen der Regierungsvertreter im Comité ausgedrückt hat, modificirt worden sein.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. Der Verhandlungsantrag des Abg. Dr. v. Neupauer wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur
Wahl

eines Landesauschußbeisitzer-Stellvertreters; und zwar aus der Gruppe der Städte und Handelskammern. Ich werde den Namensausruf vornehmen und bitte die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums.)

Es wurden 17 Stimmzettel abgegeben, davon erhielt Herr Dr. Tunner 10 Stimmen,

„ Plankensteiner 7 „

Herr Dr. Tunner ist daher zum Stellvertreter eines Landesauschuß-Beisitzers gewählt.

Wir kommen nunmehr zu dem letzten Gegenstande der Tagesordnung:

Berichte der verschiedenen Ausschüsse über die ihnen zugewiesenen Petitionen.

Was diejenigen Petitionen betrifft, welche Gegenstand einer vertraulichen Sitzung sind, so kann eine Erledigung derselben in dieser Session nicht mehr erfolgen, weil eine vertrauliche Sitzung nicht mehr abgehalten werden kann. Sie betreffen übrigens, wie ich mich selbst überzeugt habe, keine Gegenstände, welche besondere Eile hätten, und enthalten meistens Bitten um Unterstützungen, welche auch später gewiß mit Dank entgegengenommen werden dürften. Wenn keine Einwendung erfolgt, so würde ich diese Petitionen einstweilen dem Landes-Ausschusse überweisen, damit er sie in nächster Session wieder vorlege.

(Niemand meldet sich zum Wort.)

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter des Petitions-Ausschusses jene Petitionen vorzutragen, welche für die öffentliche Sitzung bestimmt sind.

Berichterst. **Dr. M. v. Schreiner** (von der Tribüne): Ich habe im Namen des Petitions-Ausschusses zuvörderst zu berichten über Die Petition der Francisca Kovács, Lehrers-
witwe in Reichenberg, um eine Krankheits-

und Leichenkosten-Aushilfe nach ihrem verstorbenen Gatten.

Der Petitions-Ausschuß erlaubt sich den Antrag zu stellen:

„Diese Petition werde dem Landes-Ausschusse zur allfälligen Berücksichtigung bei der ihm obliegenden Vertheilung der von dem Landtage für die Lehrer und Unterlehrer bewilligten Subventionen zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition der Maria Lenz, landschaftlichen Kanonierswitwe, um Erhöhung ihrer und ihrer vier unmündigen Kinder bisherigen Bezüge aus dem Landesfonde.

Da in dieser Petition hervorgehoben wird, daß die Wachsgelberbezüge der Kanoniere bei Bemessung der Provisionen derselben und ihrer Witwen als fixe Emolumente in Anrechnung zu bringen sind und auch factisch in vor kommenden Fällen berücksichtigt wurden, die Entscheidung darüber aber dem Landes-Ausschusse zusteht, so stellt der Petitions-Ausschuß den Antrag:

„Die Petition der Maria Lenz um Erhöhung der Bezüge für sich und ihre vier Kinder werde dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition des Anton Witschmann, pens. Straßhauswerkführers in Graz, um einen beliebigen Dienstposten bei der steierm. Landschaft.

Der Petition-Ausschuß stellt den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Diese Petition werde dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition des Joh. Weizler, Adjuncten der landschaftl. Gebäude-Inspection um eine jährliche Remuneration für die von ihm besorgte feuerpolizeiliche Ueberwachung der Theaterproben und Vorstellungen, und für seine nächtlichen Feuervisitationen der Theaterlocalitäten.

Der Petitions-Ausschuß ist der Ansicht, daß, wenn er diese Geschäfte, die zweifellos anstrengend sind und eine große Verantwortlichkeit im Gefolge haben, wirklich besorgt, und dafür keine Remuneration bezieht, allerdings ein Anlaß vorhanden wäre, ihn entweder ständig, oder auf eine Zeit lang dafür zu remuneriren. Allein das ist nicht Sache des hohen Landtages, sondern streng Sache der Executive des Landes-Ausschusses, weshalb der Petitions-Ausschuß den Antrag stellt:

„Diese Petition werde dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.“

Abg. Dr. Peters (Graz): Ich möchte mir nur die Frage erlauben, wie es denn komme, daß bezüglich einer Dienstleistung, die eine derart obligatorische und nothwendige ist, eine Petition einlaufen kann, die eine Remuneration dafür in Anspruch nimmt? Es scheint mir, daß die feuerpolizeiliche Ueberwachung des l. Theaters eine der wichtigsten Obliegenheiten des betreffenden landtsch. Amtes, der Gebäude-Inspection ist, und da muß wohl im gewöhnlichen ordentlichen Dienstwege Vorsee getroffen sein. Ich bin dafür, daß mit der Petition Dasjenige geschieht, was der Herr Referent beantragt hat, kann aber mein Erstaunen nicht verhehlen, daß eine solche Petition überhaupt möglich war.

Abg. Graf Rottulinsky. Das Erstaunen ist keineswegs begründet, denn der Theaterhausinspector, zu dessen Function die feuerpolizeiliche Ueberwachung gehört, hat dafür einen Gehalt und freie Wohnung im Theatergebäude.

Berichterst. Dr. M. R. v. Schreiner: Ich kann als Berichterstatler des Petitions-Ausschusses nichts Anderes sagen, als daß die Erwägungen des Herrn Dr. Peters denselben überzeugt haben, daß es Sache des Landes-Ausschusses ist, über die er die nothwendigen Verfügungen gewiß treffen wird.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte; der Antrag des Ausschusses wird angenommen.)

Berichterst. Dr. M. R. v. Schreiner: Ich habe zu referiren über den

Antrag des Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld auf Herausgabe einer Landtagszeitung.

Beil. Nr. 94 *)

Der Herr Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld hat den Antrag gestellt:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, in der ersten Sitzung der nächsten Session geeignete Anträge wegen Herausgabe einer Landtagszeitung einzubringen, deren Aufgabe es sein soll, während der Dauer der Session zunächst eine sachgetreue und im Wesentlichen möglichst vollständige Darstellung der Verhandlungen des steiermärkischen Landtages aufzunehmen, außerdem aber auch auf verlässliche Quellen gegründete Mittheilungen über die wichtigeren Verhandlungsgegenstände anderer Landtage zu machen.“

Der Verfassungs-Ausschuß hat über diesen Gegenstand reiflich berathen, und ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Herausgabe einer solchen Zeitung allerdings nach den bei uns bestehenden Verhältnissen sehr wünschenswerth wäre. Es ist sehr begreiflich, daß die Zeitungen gar nicht in der Lage sind, den Verhandlungen des Landtages jene detaillirte Aufmerksamkeit zuzuwenden, die gerade im Interesse des Landes wünschenswerth wäre, weil das Land darüber, was in der Landstube zu dessen Besten getagt und berathen wird, doch auch im Einzelnen Kenntniß erhalten sollte. Die Zeitungen sind deshalb nicht in der Lage, den Verhandlungen des Landtages eine detaillirte Aufmerksamkeit zuzuwenden, weil es den außerhalb unserer Landeshauptstadt erscheinenden Blättern unmöglich ist, sich mehr mit dem Landtage zu befassen; die Blätter des Landes jedoch, welche auch andere Aufgaben zu erfüllen haben, sich bei ihrem beschränkten Leserkreise innerhalb der engsten Grenzen zu halten verpflichtet sind, weshalb es auch unvermeidlich ist, daß sich Unrichtigkeiten in die Berichte einschleichen, welche von dem Einzelnen im Wege der Presse nicht immer berichtigt werden können.

Daß es daher wünschenswerth sei, eine solche Landtags-Zeitung erscheinen zu machen, darüber war sich der Verfassungs-Ausschuß klar. Allein die Schwierigkeiten, welche diesem Unternehmen im Wege stehen, sind ebenfalls nicht zu verkennen. Soll diese Landtagszeitung den Verus einer wirklichen Zeitung erfüllen, so muß sie möglichst rasch Nachrichten bringen und will sie das bewerkstelligen, so verfällt sie denselben Gefahren, welchen eben eine nicht eigens zu diesem Behufe creirte Zeitung ausgesetzt ist. Sie kann aber auch deswegen diesem Verus schwer entsprechen, weil, wenn sie eine Landtagszeitung sein soll, sie doch in irgend einer authentischen Form Berichte bringen muß. Es würde dies nahezu voraussetzen, daß die stenographischen Protocolle früher vorausgehen müssen, bevor eine solche Landeszeitung einen Bericht erstatten kann. Das würde einerseits die Wohlthaten der Zeitung wieder in hohem Grade gefährden, andererseits aber auch große Auslagen verursachen, da für diese Landtagszeitung ein eigener Apparat aufgestellt werden müßte, welcher überdies für die Dauer einer kurzen Session immer nur sehr schwer zu beschaffen sein wird.

Das Haus ist am Ende auch nicht so bestellt, daß es ein Bureau für diese Zeitung aus sich selbst wählen und diese Kräfte den Landtagsverhandlungen auf die ganze Zeit der Session entziehen könnte. Auch wird sich wohl nicht leicht eine Persönlichkeit die Verantwortlichkeit für diese Zeitung octroyiren lassen, es würde daher immer die Bestellung eines Redacteurs nothwendig sein, und das würde denn doch sehr schwer fallen.

Schließlich würde es sich auch noch fragen, ob für diesen Zweck nicht in anderer Weise Vorsee getroffen werden könnte, denn wie gesagt, es wäre sehr wünschenswerth, daß dem Lande die Berichte über die Verhandlungen des Landtages in möglichst ausführlicher Form

*) Beil. Nr. 94 ist bereits dem stenog. Protocolle über die 20. Sitzung beigegeben.

mitgetheilt werden könnten. Es würde sich zu diesem Ende vielleicht eine ähnliche Form wählen lassen, wie sie in neuerer Zeit versucht worden ist, die Reichsrathsverhandlungen allgemein zugänglich zu machen und die Gesetzgebung Oesterreichs in dieser Weise aus den Reichsrathsverhandlungen zu erläutern. Auch hiebei muß, wie bei der Zeitung, der Kostenpunkt sehr in das Auge gefaßt werden, denn wenn diese Zeitung oder die über die Landtagsverhandlungen erscheinende Brochüre eine weite Verbreitung finden soll, so kann man sich unmöglich auf jene Personen beschränken, welche allenfalls aus ihrem Sacke die Kosten dafür bestreiten wollen, sondern es muß das Land das Unternehmen unterstützen, und geschieht dies nicht, so wird die Verbreitung dieser Landtagszeitung oder der Brochüre über die Landtagsverhandlungen immerhin auf großen Anstand stoßen.

Das waren die Erwägungen, die sich der Verfassungs-Ausschuß gegenwärtig gehalten hat, und die ihn daher auch veranlaßt haben, in einem kleinen Punkte von dem Antrage des Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld abzuweichen. Nach diesem Antrage sollte der Landes-Ausschuß angewiesen werden, einen diesbezüglichen Antrag schon in der ersten Sitzung der nächsten Session einzubringen, was gleichsam darauf hingerichtet hätte, daß schon in der nächsten Session eine solche Zeitung erscheinen soll; so wünschenswerth dies aber auch wäre, so glaubte der Verfassungsausschuß doch, daß dies dem Landes-Ausschuße mit Rücksicht auf die eben von mir in Kürze berührten Schwierigkeiten unmöglich sein würde und stellt daher folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob, in welcher Weise und mit welchen Mitteln eine Landtagszeitung in das Leben gerufen werden solle, und im bejahenden Falle die geeigneten Anträge in der nächsten Session zu stellen.“

Abg. Dr. v. Stremayer: Bei dem eben gestellten Antrage handelt es sich insbesondere um die Verbreitung der Kenntnisse über den Inhalt der Landtagsverhandlungen. Ein wichtiges Mittel hiezu erscheinen mir die stenographischen Protocolle, und ich erlaube mir mit Beziehung darauf den Antrag zu stellen:

„Der Landes-Ausschuß werde angewiesen, die sämtlichen Bezirksvertretungen in Steiermark mit den stenographischen Protocollen des Landtages zu theilen.“

Es ist dies jetzt auch möglich, ohne die bisherige Auflage der stenographischen Protocolle zu vermehren, weil durch die Verminderung der politischen Behörden, welche früher mit solchen Protocollen theilt wurden, eine bedeutende Anzahl derselben zurückbleibt, welche

meines Erachtens auf diese Weise am besten verwendet würden.

Abg. Freih. v. Hammer (G.-G.-B.): Ich muß mich dem Antrage des Abg. Dr. v. Stremayer auf das Lebhafteste anschließen; denn was in der öffentlichen Presse über die Landtagsverhandlungen gebracht wird, ist nicht nur von großer Oberflächlichkeit, sondern manchesmal auch so verstümmelt, daß geradezu eine andere Deutung zulässig ist. Es ist daher der lebhafteste Wunsch nicht nur der Mitglieder des hohen Hauses, sondern auch, ich weiß das positiv, vieler außer dem Hause stehender Personen, von den Verhandlungen des Landtages genauer unterrichtet zu werden, als dies durch die Tagespresse geschieht. Aus diesem Grunde würde ich sehr bedauern wenn der Antrag des Herrn Abg. Dr. Josef von Kaiserfeld nicht zur Annahme gelangte. Ich schließe mich jedenfalls dem Antrage des Abg. Dr. v. Stremayer an, würde aber noch den weiteren Antrag stellen:

„Daß die stenographischen Protocolle an die Bezirksvertretungen gratis gesendet werden, für rein slovenische Bezirke in slovenischer Uebersetzung.“

Abg. Lohninger: Ich erlaube mir dagegen nur zu bemerken, daß ich bei den Verhandlungen des Finanz-Ausschusses die Erfahrung gemacht habe, daß nicht alle Schulen in den slovenischen Bezirken mit der slovenischen Uebersetzung der Landwirthschafts-Zeitung theilt werden konnten, weil sie es gar nicht wünschen, und daß in Folge dessen eine größere Zahl von Exemplaren, zurückgeblieben ist. Nun kostet aber, wenn ich mich recht erinnere, die Uebersetzung dieses kleinen Blattes schon 5 fl., die Uebersetzung der stenographischen Protocolle würden daher noch viel höher kommen und das Budget außerordentlich belasten.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld: Ich muß mich gegen den Antrag aussprechen, daß die stenographischen Protocolle, welche den Bezirksvertretungen in den slovenischen Theil des Landes zugewendet werden sollen, in das Slovenische zu übersetzen sind. Das wäre eine ganz unnütze Mühe, denn man kann mit Sicherheit annehmen, daß sämtliche Mitglieder der Bezirksvertretungen deutsch sprechen; es handelt sich aber in dem vorliegenden Falle eben nur darum, daß die Bezirksvertretungen von den Verhandlungen des Landtages eine genauere Kenntniß erhalten, was durch die Zusendung der stenographischen Protocolle bewirkt werden soll.

Abg. Freih. v. Hammer: Ich fasse den Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Stremayer nicht so auf, als ob die Versendung der stenographischen Protocolle nur die Verständigung der Bezirksvertretungen von den Verhandlungen des Landtages zum Zwecke habe. Es soll hiedurch die Kenntniß der Landtagsverhandlungen allgemein verbreitet werden.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Der Antrag des Abg. Dr. v. Stremayr wird unterstützt; der Zusatzantrag des Abg. Freih. v. Hammer wird nicht unterstützt.)

Berichterst. Dr. M. Ritter v. Schreiner: Ich kann den Antrag des Abg. Dr. v. Stremayr nur auf das Lebhafteste begrüßen, nachdem ich glaube, daß die Verbreitung der stenographischen Protocolle wenigstens bis zur Schlußfassung über den Antrag des Herrn Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld in einiger, wenn auch nur in geringer Weise den Zweck zu erreichen im Stande sein wird, welcher durch den Antrag des Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld angestrebt wird. Ueber den Antrag des Abg. Freih. v. Hammer zu sprechen, enthebt mich der Umstand, daß derselbe nicht unterstützt worden ist.

(Der Ausschußantrag und der Antrag des Abg. Dr. v. Stremayr werden angenommen.)
Petition des katholischen Lese-Vereines in Windisch-Hartmannsdorf gegen die Aufhebung der Klöster.

Berichterst. Dr. M. Ritter v. Schreiner: Ich habe bereits vor einigen Sitzungen die Ehre gehabt, dem hohen Hause über eine Eingabe des katholisch-conservativen Vereines in Windisch zu berichten, welche damals unberücksichtigt bleiben mußte, weil dieselbe kein Begehren, sondern bloß eine Resolution des genannten Vereines enthielt. Die gegenwärtige Petition unterscheidet sich von jener, daß sie an den steiermärkischen Landtag das Begehren stellt, bei etwa bezüglich der Aufhebung der Klöster zu fassenden Beschlüssen auf die Ueberzeugung des katholischen Lesevereines in Windisch-Hartmannsdorf Rücksicht zu nehmen.

Nachdem der hohe Landtag über die Aufhebung der Klöster keinerlei Beschlüsse gefaßt hat, und auch nicht in die Lage kommen wird, solche Beschlüsse zu fassen, glaubt der Verfassungs-Ausschuß den Antrag zu stellen:

„Es sei über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.“

(Niemand meldet sich zum Worte; dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterst. Dr. M. R. v. Schreiner:
Petition des deutschen Demokraten-Vereines in Graz, betreffend das objective Verfahren in Presssachen.

Die Kürze der uns noch zugemessenen Zeit enthebt mich wohl der Aufgabe, über diesen Gegenstand, der ohnedies zur Genüge bekannt ist, vor dem hohen Hause mich weitläufig auszulassen. Es ist bekannt, daß von der Zulässigkeit des objectiven Strafverfahrens in neuester Zeit und gerade in der Hauptstadt unseres Landes ein besonders ausgedehnter Gebrauch gemacht worden ist, welcher die öffentliche Aufmerksamkeit angeregt und

sogar in weiten Kreisen Beunruhigung erregt hat. Die Legalität der Anwendung des objectiven Strafverfahrens nach Erlassung des Gesetzes über die Pressjuris kann mindestens begründeten Zweifeln ausgesetzt werden, indem der §. 1 dieses Gesetzes ausnahmslos verfügt, daß über Verbrechen und Vergehen in Presssachen in Zukunft ausschließlich die Geschwornengerichte zu urtheilen haben, und es daher nur dem Umstande, daß gleichzeitig in dem Vertretungskörper auch die sogenannte Pressnovelle behandelt worden ist, auf welche sich das objective Verfahren gegenwärtig stützt, zuzuschreiben ist, daß man den §. 16 des Pressgesetzes, oder eigentlich den Artikel V der Pressnovelle, der an dessen Stelle getreten ist, nicht durch den §. 1 des Gesetzes über die Pressjuris für aufgehoben erachten muß.

Daß es aber in hohem Grade wünschenswerth sein muß, daß von der Gestattung des objectiven Strafverfahrens ein sehr mäßiger Gebrauch gemacht und dasselbe insbesondere nicht auf im Inlande erscheinende Schriften, deren Verfasser bekannt sind, angewendet werde, nachdem auf diese Weise dem Institute des Geschwornengerichtes geradezu der Boden unter den Füßen weggezogen würde, ist klar, und der Verfassungs-Ausschuß, war auch der Ansicht, daß der hohe Landtag über diese Petition des Demokratenvereines nicht einfach hinweggehen solle, indem die Sache von solcher Wichtigkeit ist, daß man sie der Regierung nur auf das Angelegentlichste zur Berücksichtigung empfehlen kann. Der Verfassungs-Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Diese Petition sei der hohen Regierung auf das

„Dringendste zur Berücksichtigung zu empfehlen.“

(Bravo.)

(Niemand meldet sich zum Worte. Dieser Antrag wird angenommen.)

Abg. Fried. Brandstetter: Nachdem das Gemeinde-Statut der Stadt Marburg, welches auf der heutigen Tagesordnung gestanden ist, nicht in Berathung gezogen wurde, so erlaube ich mir Se. Excellenz darauf aufmerksam zu machen, daß bereits im März von der Gemeindevertretung Marburgs jene Abänderungen ihres bisherigen Statutes dem Landes-Ausschuße vorgelegt worden sind, welche schon in voriger Session beschlossen, deshalb wieder vorgelegt werden mußten, weil sie wegen eines Formfehlers die Allerhöchste Sanction nicht erlangen konnten. Ich weiß nun bestimmt, daß die Intention des Gemeinde-Ausschusses von Marburg dahin geht, wenigstens diese wiederholt eingebrachten Abänderungen, betreffend die Aufnahme der §§. 75 und 78 der Landes-Gemeindeordnung und die Vermehrung der Ausschußmitglieder von 24 auf 30, sanctionirt zu erhalten, und daß dieses Begehren nur deshalb fallen gelassen oder vielmehr zurückgezogen wurde,

weil man ein ganz neues Statut vorgelegt hat. Es ist aber sehr leicht möglich, daß dieses dasselbe Schicksal wie das Urzzer Gemeindestatut hat, und 6—8 Jahre beständig zwischen der Regierung und dem hohen Hause hin- und herwandern muß. Um nun wenigstens die früher beantragten Abänderungen zur Sanctionirung bringen zu können, welche sich bereits seit März in den Händen des Landes-Ausschusses befinden, und worüber das hohe Haus bereits im vorigen Jahre Beschluß gefaßt hat, würde ich bitten, daß diese Vorlage auf die heutige Tagesordnung gesetzt werde. Hätte ich früher Gelegenheit gehabt, von der Vertagung dieser Angelegenheit Kenntniß zu erhalten, so würde ich von diesem Antrage nicht so überrascht gewesen sein und schon früher den Antrag gestellt haben, welchen ich mir nun zu stellen erlaube, nämlich:

„Die Vorlage Nr. 31, Gesetz, womit mehrere Paragraphen der Gemeindeordnung der Stadt Marburg abgeändert werden, werde sofort in Verhandlung genommen.“

Landeshauptmann: Dieser Gegenstand befindet sich nicht mehr in den Händen des Landes-Ausschusses; er ist bereits bei Beginn der Session dem hohen Hause vorgelegt, und dadurch eine Angelegenheit des hohen Landtages geworden.

Abg. Pairhuber: Es wäre meines Dafürhaltens nicht möglich, über diese Vorlage des Landes-Ausschusses gegenwärtig in irgend eine Verhandlung einzugehen, weil der Gemeinderath der Stadt Marburg seine erste Petition dadurch zurückgezogen hat, daß er während der Session ein neues Statut vorlegte. Ich glaube daher, daß es nicht zulässig wäre, in die Verhandlung über diesen Gegenstand einzugehen, umsoweniger, als nicht von der Vertretung der Stadt Marburg, sondern nur von Seite eines einzelnen Herrn Abgeordneten ein solches Begehren gestellt wird.

Abg. Fried. Brandstetter: Es scheint ein Mißverständnis von Seite des Herrn Landes-Ausschusses-Beisitzers zu bestehen. Die Stadt Marburg hat durch Petitionen in der vorigen und in dieser Session den Wunsch nach Abänderung ihres Statutes ausgedrückt, und hat diese Petition nur in der Erwartung und unter der Voraussetzung zurückgezogen, daß sie ein neues Statut bekommt. Es steht übrigens jedem Mitgliede des Hauses frei, einen selbstständigen Antrag zu stellen, und ich glaube, das hohe Haus wird kein Bedenken haben, mir zu erlauben, die Bitte der Stadt Marburg als einen selbstständigen Antrag aufzunehmen. Wäre ich vor der Verhandlung über diesen Gegenstand in der Lage gewesen, von dieser Vertagung, die beinahe eine, wie ich glaube, auf einer Verständigung beruhende war, Kenntniß zu erhalten (Widerspruch) — ich meine, daß sich verschiedene Mitglieder des hohen Hauses, welche das Statut gelesen, in der Anschauung geeinigt haben, daß die Vertagung dieses Gegen-

standes wünschenswerth sei, — so würde ich gleich von vorne herein den Antrag gestellt haben, die Bitte der Stadt Marburg um Abänderung ihres Statutes in Verhandlung zu nehmen. Ich glaube, es ist kein unbescheidener Wunsch, der dahin geht, etwas in Verhandlung zu nehmen, was bereits durch eine längere Zeit dem hohen Hause vorliegt.

Landeshauptmann: Der Antrag auf Vertagung der Verhandlung über den Entwurf eines Gemeindestatutes für die Stadt Marburg ist von mir ausgegangen. Er hat sich mir aufgedrungen in dem Momente, wo ich die Gegenstände der Tagesordnung überblickte, und finden mußte, daß es uns unmöglich sein wird, alle diese Gegenstände zu erledigen; es kann daher von einer Verständigung überhaupt nicht die Rede sein.

Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld: Nach meiner Ansicht ist es nicht möglich, daß der Herr Abg. Friedrich Brandstetter die Bitte der Stadt Marburg als einen selbstständigen Antrag einbringe, nachdem die Stadt Marburg selbst diese Bitte fallen gelassen hat. Der Herr Abgeordnete kann Anträge im eigenen Namen stellen, Anträge aber, welche die Gemeinde Marburg betreffen, kann er deshalb nicht stellen, weil er dazu keine Ermächtigung hat.

Abg. Fried. Brandstetter: Mein Antrag geht dahin, daß die Drucksorte Nr. 31, Gesetz, womit mehrere Paragraphen der Gemeinde-Ordnung der Stadt Marburg abgeändert werden, in Verhandlung genommen werde, und diesen Antrag glaube ich ohne besondere Zustimmung der Stadt Marburg stellen zu können.

Abg. Lohninger: Zur Beruhigung jedes Einzelnen muß doch der Umstand aufgeklärt werden, ob die in Rede stehende Petition zurückgezogen wurde oder nicht. Der Herr Abg. Pairhuber sagt, die Petition der Stadt Marburg ist zurückgezogen worden; ist das der Fall, so liegt sie nicht mehr vor, und es hat kein Mitglied dieses Hauses das Recht, für die Commune Marburg zu sprechen.

Abg. Pairhuber: Ich kann die Vorlage einer neuen Gemeinde-Ordnung und die Erklärung des Hrn. Abg. Fried. Brandstetter im Gemeinde-Ausschusse, daß die Drucksorte Nr. 31 nicht in Berathung gezogen werden soll, weil die Gemeinde Marburg den Entwurf eines neuen Statutes vorlegen will, als nichts Anderes betrachten, als das Zurückziehen dieser Petition. Durch die Vorlage des Entwurfs ist ein Novum eingetreten, wodurch die frühere Vorlage außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Abg. Wannisch: Als Obmann-Stellvertreter des Gemeinde-Ausschusses muß ich constatiren, daß die Vorlage in der Drucksorte Nr. 31 darum nicht von dem Gemeinde-Ausschusse berathen wurde, weil von Seite

der Gemeinde Marburg ein neues Statut mit der Erklärung vorgelegt wurde, daß sie die erste Vorlage zurückzieht.

(Der Antrag des Abg. Friedr. Brandstetter wird abgelehnt.)

Petition des deutschen Demokratenvereins in Graz um Wahrung des verfassungsmäßigen Bestandes des zwischen der hohen Regierung und dem Stifte Admont bestehenden Vertrages über die Besetzung des ersten k. k. Staatsgymnasiums in Graz.

Berichterst. Dr. Schmidt (von der Tribüne): Dem hohen Hause lag im vorigen Jahre eine Petition des hiesigen Demokraten-Vereines vor, dahin gehend, der hohe Landtag möge bei der kaiserl. Regierung dahin wirken, daß der Vertrag, welcher etwa vor 12 Jahren von dem Kultusministerium mit dem Stifte Admont in Betreff des hiesigen ersten Staatsgymnasiums geschlossen worden ist, und durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 hinfällig geworden sei, definitiv aufgehoben werde.

Der Unterrichtsausschuß war damals der Ansicht, daß die in der Petition angeführten Gründe vollständig gerechtfertigt seien und stellte in der 21. Sitzung den Antrag: Der hohe Landtag wolle beschließen: Die Petition des demokratischen Vereines wird der hohen Regierung zur Amtshandlung in Ausführung des §. 6 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 48, zugemittelt, welcher Antrag von dem hohen Hause, wie ich glaube, einstimmig angenommen wurde.

Der Landes-Ausschuß hat eine directe Antwort von Seite der Regierung auf diese Petition und auf diesen Antrag nicht erhalten, wohl aber eine indirecte. Es hat sich nämlich während der letztverfloffenen Reichsrathssession der hiesige Volksverein veranlaßt gesehen, eine Petition des ganz gleichen Inhaltes an den Reichsrath zu richten und der Budgetausschuß forderte die Regierung auf, dieser Petition Folge zu geben. Dagegen trat jedoch der bekannte Tiroler Abgeordnete Jäger auf und versuchte darzuthun, daß in dieser Petition ein Angriff gegen die Geistlichkeit und gegen die von ihr verwalteten Schulen überhaupt enthalten, und daher ein Gebiet berührt sei, in welches einzugreifen dem deutschen Demokratenverein wohl nie eingefallen ist. Weder der Unterrichtsausschuß noch das Haus, noch der Unterrichtsminister gingen auf den eigentlichen Kern der Frage ein, sondern letzterer hob nur hervor, daß der Vertrag mit dem Stifte Admont ein finanziell günstiger sei. Hierauf wurde die hiesige Statthalterei aufgefordert, dem hiesigen Volksvereine zu bedeuten, daß seine Petition ablehnend beschieden worden sei.

Der deutsche Demokratenverein ist nun heuer mit einer Petition ganz desselben Inhaltes vor das hohe Haus getreten, und es waren für den Unterrichtsausschuß in seiner jetzigen Zusammensetzung dieselben Gründe maßgebend, wie im vorigen Jahre, um diese Petition dem hohen Hause zur Würdigung und Berücksichtigung zu empfehlen, denn wenn man sich die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 vor Augen hält, welche sagen: „Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich“; und (§. 6): „Die Lehrämter und die im §. 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben“, und dann den Vertrag mit dem Stifte Admont liest, so erscheint der Conflict mit diesen Paragraphen augenscheinlich. Der Schulausschuß stellte daher einstimmig den Antrag:

„In Würdigung der vollständig begründet erscheinenden Petition, spricht der Landtag die Erwartung aus, die hohe k. k. Regierung werde in Gemäßheit des §. 6 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 Z. 48 den mit diesem Gesetze unvereinbaren Vertrag mit dem Stifte Admont in Bezug auf das erste hiesige Staatsgymnasium definitiv lösen.“

„Der Landesauschuß werde beauftragt, diesen Beschluß durch den Landes Schulrath dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. Schmidt: Ich habe ferner zu berichten über die

Petition des deutschen Demokratenvereines um Einführung eines zweckmäßigen naturgeschichtlichen Bilderatlas von Staatswegen und Betheilung aller mittellosen Volksschulen in Steiermark mit demselben auf Landeskosten.

Der Unterrichtsausschuß stellt den Antrag:

„Es sei über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen“,

aus dem einfachen Grunde, weil es nicht rathlich erscheint, den Staatsbücherverschleiß, gegen welchen schon seit Jahren angekämpft wird, noch weiter auszudehnen, und weil sich die Mitglieder des hiesigen Demokratenvereines bei der anlässlich des Lehrertages veranstalteten Ausstellung hätten überzeugen können, daß eine Reihe von ganz zweckmäßigen, auch für die Volksschulen geeigneten und so wohlfeilen Atlanten vorhanden ist, daß

die Regierung unmöglich in der Staatsdruckerei ein ähnliches Werk um denselben Preis herstellen könnte.

Abg. Dr. Peters: Ich glaube nicht, daß der Hauptwunsch dieser Petition der war, die Drucklegung eines solchen Bilderwerkes in der k. k. Staatsdruckerei zu veranlassen, die Absicht der Petition ging vielmehr dahin, daß die Volksschulen, welche einer Unterstützung von Seite des Landes bedürftig sind, mit solchen Atlanten theilhaft werden. Auch erlaube ich mir zu bemerken, daß damals, als diese Petition eingebracht wurde, die Schulgesetze der neuesten Zeit noch nicht beschlossen waren, durch welche die Petition heute allerdings nicht mehr zeitgemäß erscheint.

(Die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.)

Berichterst. Scholz (von der Tribüne): Ich habe im Namen des Unterrichtsausschusses zu berichten über die Petition des Andreas Fränkowitz, vormaligen Pfarrschullehrers, um eine zeitliche Unterstützung.

Andreas Fränkowitz ist 67 Jahre alt, Vater von 3 unmündigen Kindern, hat durch 38 Jahre im Schulfache gedient, und mußte, weil man ihm durch klerikale Intriguen von seinem Schulposten in Maria Raft verdrängte, und nach Maria in der Wüste strafweise versetzen wollte, ohne hiefür maßgebende Gründe beibringen zu können in Folge seiner momentanen Kränklichkeit den Schuldienst im Jahre 1858 verlassen. Den klerikalen Einflüssen ist es nach Angabe des Petenten gelungen, daß derselbe trotz allerhöchster Entscheidung so wie auch der Empfehlung der hohen Statthalterei und trotzdem sich derselbe neuerdings einer Lehramts-Prüfung unterzogen, welche er laut Zeugniß mit gutem Erfolge bestanden hat, keine neuerliche Verwendung im Schulfache finden konnte. Die Erhebungen, welche in dieser Angelegenheit hier gepflogen werden konnten, bestätigen die Wahrheit dessen, was Fränkowitz in seiner Eingabe angedeutet hat.

Ähnlichen Inhaltes ist die:

Petition des Benedikt Mesner, Lehrer der Pfarrschule St. Martin bei Schallgun um Verleihung einer Unterstützung aus dem Landesfonde.

Der Lehrer Benedikt Mesner ist 65 Jahre alt, und dient seit 45 Jahren im Schulfache, er ist seit dem Jahre 1863 kränklich, worüber ein ärztliches Zeugnis vorliegt. Die Erhebungen, welche der Landes-Ausschuß über diese Persönlichkeit gepflogen hat, haben leider zur Genüge bewiesen, daß seine Eingabe auf Wahrheit beruht, und daß er sich wirklich in einer äußerst dürftigen Lage befindet, in welcher er hauptsächlich durch seine langjährige Krankheit gelandet ist. Sein Einkommen beläuft sich nach Ab-

zug der Auslagen, die er als Lehrer und Mesner hat, mit 170 fl. alles in allem gerechnet, mithin etwas über 46 kr. pr. Tag, eine Entlohnung, um welche heute ein großer Theil der Tagelöhnerinnen der Steiermark nicht mehr arbeiten.

In Anbetracht nun, daß die Gehalte der Lehrer nach dem neuen Gesetze erst mit Ende des nächsten Jahres regulirt sein werden, daher dieser Lehrer noch eine lange bittere Zeit vor sich hat, und vielleicht auch dann noch nicht in der Lage sein wird, seinen bereits bringenden Verbindlichkeiten nachkommen zu können, stellt der Ausschuß für Unterrichtszwecke den Antrag:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Es sei sowohl der Lehrer Benedikt Mesner in St. Martin als auch der derzeitige Privatlehrer Andreas Fränkowitz dem Landes-Schulrath zur größtmöglichen Berücksichtigung zu empfehlen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Scholz: Dem Unterrichts-Ausschusse wurde auch noch die

Petition des obersteirischen Landeslehrervereines zu Leoben,

überwiesen, welche den Antrag, welchen seinerzeit der Herr Abg. Wannisch am 23. Sept. 1868 gestellt hat, daß die Volksschulen in Zukunft Landesanstalten werden sollen, unterstützt.

Die Petenten empfehlen in dieser Petition dem Landtage die Annahme folgender Grundsätze:

- a) die Volksschule ist, soweit es sich nicht um die der Reichsvertretung zustehenden allgemeinen Grundsätze des Unterrichtswesens handelt, eine Landesangelegenheit,
- b) die Besoldungen, Alterszulagen und Pensionen der Lehrer sind aus Landesmitteln zu leisten,
- c) die Schullokalitäten, die Lehrerwohnungen, die Lehrmitteln und die Beheizung sind von den betreffenden Gemeinden herzustellen;
- d) als Mitteln seien heranzuziehen:
 1. Das Schulgeld, welches die Schulgemeinden nach Verhältniß der Schülerzahl an den Landesfond abzuführen haben;
 2. das bisherige nach den Fassionen sich darstellenden Lehrereinkommen;
 3. der Landesfond (Landesumlage, Schulsteuer).

Durch die Gesetze, welche der hohe Landtag in diesen Tagen beschlossen hat, ist diese Petition vollständig erledigt, und der Unterrichts-Ausschuß hat keinen anderen Antrag zu stellen, als:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Diese Petition findet durch die Gesetze über die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen, sowie

„durch das Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes ihre Erledigung.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Scholz: Dem Unterrichts-Ausschusse sind zur Berichterstattung zugewiesen worden

die Petitionen des katholisch-conservativen Volksvereines in der Ortsgemeinde Langenwang;
des katholisch-conservativen Volksvereines in Langenwang;
der Gemeinden um Stainz;
des katholischen Lesevereines in Windisch-Hartmannsdorf;
des katholisch-conservativen Volksvereines in Krieglach;
des katholisch-conservativen Volksvereines in Johnsdorf;
der Gemeinden Steinberg, Greib, Mitterdorf, Naas, Hohenkogel, Landscha, Haselbach, sämmtlich im Bezirke Weiz

um Aufhebung des §. 21 des Schulgesetzes vom 14. Mai 1869, und um Wahrung der katholischen Schulen.

Die Gemeinden Steinberg, Greib, Mitterdorf, Naas, Hohenkogel, Landscha und Haselbach im Bezirke Weiz geben dem hohen Landtage bekannt, daß sie sich, nachdem jetzt einem Lehrer anderer Confession ebenfalls die Möglichkeit geboten ist, Unterricht auch in katholischen Schulen erteilen zu können, in ihrem Gewissen für verpflichtet halten, ihre Kinder nur in solche Schulen zu senden, wo neben einem katholischen Katecheten auch ein katholischer Lehrer Unterricht erteilt, und daß sie mit ihren Mitteln nur solche Schulen erhalten werden, in denen ihre Kinder katholischen Unterricht und katholische Erziehung genießen.

Dieselben Gemeinden finden es aber bedenklich, daß im §. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 die Schulpflicht der Kinder bis zum 14. Jahre ausgedehnt wird, weil dadurch der Landwirthschaft Kräfte entzogen bleiben, die man mit 12 Jahren schon ganz gut ausnützen kann; sie finden diese lange Schulpflicht auch darum bedenklich, weil die sicherste Grundlage für die sittliche Fortbildung der Kinder nur in den Händen der Eltern ruht. Die Petenten knüpfen hieran die Hoffnung, der hohe Landtag werde dem vernünftigen Wunsche der Landbevölkerung entsprechen, und das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 dahin abändern, daß in Zukunft ihrem Gewissen und den landwirthschaftlichen Interessen kein Eintrag geschehe.

Im ähnlichen Sinne gehalten sind die Petitionen der katholisch-conservativen Vereine in Johnsdorf und Krieglach, und des katholischen Lesevereines in Windisch-Hartmannsdorf, welche insbesondere noch betonen, daß

auch die Sittenreinheit der Kinder durch den §. 21 des R.-G. vom 14. Mai 1869 in großer Gefahr sei, weil durch denselben die Möglichkeit vorhanden sei, daß auch schon sehr entwickelte Mädchen die Schule besuchen müssen. (Weiterkeit.)

In Erwägung, daß durch das Gesetz über die Errichtung, Erhaltung, und den Besuch der öffentlichen Volksschulen, sowie auch durch das Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, den grundsätzlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 vollkommen entsprochen wurde, und in Erwägung, daß der Ausschuss diese Grundsätze zu den seinigen gemacht hat, sieht sich der Sonder-Ausschuss für Unterrichtszwecke veranlaßt, bezüglich der vorliegenden Petitionen den Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. Balkl (von der Tribüne): Ich erlaube mir im Namen des Petitionsausschusses Bericht zu erstatten über die

Petition der Vertretung der Stadtgemeinde Marburg um Creirung eines Gerichtshofes mit dem Sitze in Marburg.

In dieser Petition wird gesagt, daß Marburg in den letzten Jahren einen außerordentlichen Aufschwung genommen, indem sich die Einwohnerzahl verdoppelt, Handel und Gewerbe aber vervierfacht habe. In Folge dessen hat auch die Zahl der Rechtsangelegenheiten in außerordentlicher Weise zugenommen, so daß das dort bestehende Einzelgericht zur Erledigung dieser Geschäfte nicht mehr ausreicht, und auch der größte Theil der Agenden des Kreisgerichtes in Cilli von Marburg geliefert werde. Ein weiterer Beweis der großen Geschäftsmehrung in Marburg sei auch der Umstand, daß dort gegenwärtig 9 Advocaten ihre Praxis ausüben. Es sei nun ein großer Uebelstand, namentlich in Handels- und Wechselfachen, welche doch eine rasche Erledigung und Durchführung erfordern, und für die Parteien auch mit großen Kosten verbunden, wenn sie sich an einen entfernten Gerichtshof wenden müssen. Aber auch die Strafgerichtsangelegenheiten seien wegen der großen Entfernung vom nächsten Gerichtshofe sowohl für die Parteien, als auch für den Staat mit großen Kosten verbunden.

Es wird weiters auch darauf hingewiesen, daß in Marburg 3 politische Zeitschriften erscheinen, am Sitze des benachbarten Gerichtshofes aber keine, und daß auch dieser Umstand bei den Schwurgerichten von Bedeutung sei. Schließlich wird noch betont, daß auch die Localverhältnisse von Marburg solche seien, daß dort ein Gerichtshof erster Instanz errichtet werden könne, sowohl in Bezug auf die Größe der Bevölkerung, als auch in Bezug auf die Menge neuer Bauten, welche den Beamten eine genügende Anzahl gesunder Wohnungen bieten, und

darauf hingewiesen, daß Marburg auch der Knotenpunkt der Süd-Kärntner und Orientbahn sei. Es wird dahin die Bitte gestellt: Der hohe Landtag geruhe diese Petition zur Kenntniß zu nehmen und das Erforderliche zur ehestmöglichen Realisirung sogleich einzuleiten.

Der Petitionsausschuß erkennt nicht die Wichtigkeit der angeführten Gründe, nachdem aber die Organisirung von Gerichten Gegenstand der Reichsgesetzgebung, und die Einleitung der diesfälligen Erhebungen Sache des Justizministeriums ist, so erlaubt er sich, den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petition der Stadtgemeinde Marburg um „Erreicherung eines Gerichtshofes mit dem Sitze in Marburg werde in Würdigung der darin angeführten „Gründe dem hohen Justizministerium zur Berücksichtigung empfohlen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. Baltl:

Petition des Comitès des juridischen Unterstützungs-Vereines an der k. k. Wiener Universität um eine Geldsubvention.

Dieser Verein hat den Zweck, mittellosen Hörern der Rechte durch Geld- und Naturalunterstützungen ihre Studien zu erleichtern. Schon im vorigen Jahr wurde eine ähnliche Petition dieses Vereines aus dem Grunde abgewiesen, weil uns dieser Verein doch zu ferne liegt, indem nicht anzunehmen ist, daß sich mittellose Studierende aus Steiermark an die Wiener-Universität wenden werden, und der Petitions-Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Diese Petition werde abgewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. Baltl: Dem Petitions-Ausschuße wurde ferner zugewiesen die Petition des Johann Perner, landesch. Kanonier-Feuerwerkers am Schloßberge um eine Gehaltsaufbesserung.

Der Petent sagt, daß er sich mit einer Jahresbeholdung von 300 fl. nur kümmerlich durchbringen könne, indem seine Stellung keine Nebenbeschäftigung erlaube, und er eine Familie von 3 unmündigen Kindern zu versorgen habe. Er beruft sich ferner darauf, daß anlässlich der Reorganisirung der landschaftlichen Dienststellen auch ihm eine Aufbesserung zukomme. Diese Organisirung betrifft aber nur die landschaftlichen Hilfsämter, nicht aber auch die Feuerwache, bezüglich welcher das Statut vom Jahre 1863 ausdrücklich aufrecht erhalten wurde und der Petitions-Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Der h. Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.“

Abg. Dr. v. Stremayer. Ich würde mir den Antrag erlauben:

„Diese Petition werde dem Landes-Ausschuße zur „Erledigung zugewiesen.“

Wie wir vernommen haben handelt es sich hier eigentlich um die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bittstellers, indem der Gehalt von 300 fl. unter den Verhältnissen, insbesondere wie die Feuerwache den Mann in Anspruch nimmt, ein solcher ist, daß er vielleicht, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse bestehen einer Erhöhung bedürftig wäre. Ich würde daher, ohne im Entferntesten einer solchen Erhöhung das Wort zu reden, doch meinen, daß in Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse es Sache des Landes-Ausschusses sei, das nöthige zu veranlassen.

(Niemand meldet sich zum Wort. — Der Antrag des Abg. Dr. v. Stremayer wird angenommen.)

Berichterst. Freiherr v. Hammer. (Von der Tribüne.) Ich habe Bericht zu erstatten über die Petition des deutschen Demokratenvereines in Graz betreffend die politische Execution für Stologiebühren.

Diese Petition wird damit begründet, daß in der Einhebung der Stologiebühren eine große Willkür herrsche; und der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat nicht verkennen können, daß der Umstand, daß die im Gesetze aufgeführten Stände größtentheils gar nicht mehr bestehen, der Willkür Thür und Thor öffnet, und namentlich die ärmeren Classen sehr bedrückt.

Denn wenn auch im §. 24 angeordnet wird, daß von den Armen gar keine Gebühren eingehoben und für sie die Funktionen der christlichen Liebe umsonst ausgeübt werden sollen, so kommt dies wohl auch hie und da vor, ist aber ganz gewiß zu den Ausnahmen zu zählen. So weiß ich, daß in der Umgebung meines Wohnortes wenn nicht, was auch in den seltensten Fällen geschieht die Gemeinde die Gebühr zahlt, die Leiche eines Armen zwar in der Kirche eingeseget, aber ohne alle geistliche Begleitung auf den Friedhof gebracht wird, zur sehr geringen Erbauung der Bevölkerung und gewiß nicht zum Frommen des religiösen Gefühls. Auch kommen überall Fälle vor, daß nur dann ein kirchlicher Dienst erwiesen wird, wenn vorher festgestellt ist, wer die Gebühren zahlt. So ist in Graz der Fall vorgekommen, daß ein Geselle nur darum eine höhere Taxe zahlen mußte, weil er unglückseliger Weise vom Adel war; in einer Pfarre von Graz wurde für die Leiche eines Armen 6 fl. verlangt während für dieselbe Leiche in der Hauptkirche nur 3 fl. zu bezahlen waren.

Im Gesetze ist auch bei dem Todtengräber ein Unterschied gemacht, ob der Boden gefroren ist oder nicht, und die Scala geht von 1 fl. 80 bis zu 30 fr. herab,

ich weiß mich aber auf keinen Fall zu erinnern, daß dieser Unterschied wäre jemals festgehalten worden, ebenso wenig als die Gemeinde in der Lage war einen geringeren Betrag als 1 fl. zu bezahlen; wohl aber kann ich mich auf einige Fälle erinnern, wo dieser Gulden executiv hergebracht werden mußte. Für Bahrtuch und Kreuz müssen viele Leichenbestattungsanstalten jedesmal 1 fl. 5 kr. zahlen, während sie diese Gegenstände doch immer selbst herstellen müssen. Aus allen dem ergibt sich, daß in dieser Beziehung eine große Willkür besteht. Der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten war aber auch der Ansicht, daß die ganzen Stollvorschriften mit der jetzigen Gesetzgebung im Widerspruche stehen, und stellt daher den Antrag:

„In Erwägung, daß nach Art XV. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger jede gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaft ihre inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen berechtigt ist, demnach es lediglich der Kirche und ihren Angehörigen zu überlassen ist, ob und in wieferne für eine geistliche Funktion Gebühren zu entrichten sind, in Erwägung, daß also in Folge dieser gesetzlichen Bestimmung die Staatsgesetzgebung nicht berufen erscheint diesfalls imperativ einzugreifen, erachtet der Sonderausschuß für Gemeinde und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten, daß das bisherige Stollgebührenpatent weiters nicht zu Recht bestehend zu lassen sei und daher die politischen Behörden nicht weiter berufen seien, zur Einbringung solcher Gebühren die politische Exekution zu leisten.“

„Der Ausschuß erachtet daher die vorliegende Petition des deutschen Demokratenvereines zu Graz für begründet und stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei diese Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. Altmann (von der Tribune):

Ich habe im Namen des Finanz-Ausschusses Bericht zu erstatten über die Petition des Geh. R. v. Wachtler als Gemeindevorsteher von Langenwang und als Nachhaber der Gemeinde Krieglach und der Gutsinhabung Hohenwang um baldige Flüssigmachung der Forderung per 75658 fl. 30¼ kr. B. Z. oder 15131 fl. 42 kr. W. W. aus in erwähntem Cassafcheine.

Der Petent hat sich schon früher in derselben Angelegenheit an den Landes-Ausschuß gewendet und von diesem den Bescheid erhalten, daß vor der Hand das Ergebnis der wegen Ausmittlung eines Fondes für diese einen Theil

des gesamten Zwangsdarlehens vom Jahre 1809 bilvende Schuld und Uebernahme derselben durch den Staat eingeleiteten Verhandlungen abzuwarten sei.

Nachdem diese Verhandlungen noch zu keinem Resultate geführt haben, beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Diese Petition sei an den Landes-Ausschuß zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abzutreten.“

„Der Landes-Ausschuß werde weiters angewiesen, über den Fortgang und endlichen günstigen Abschluß der Verhandlungen mit dem Aerar in Betreff des Zwangsdarlehens vom Jahre 1809 in nächster Sitzung Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. Rehbauer (von der Tribune):

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Antrag des Abg. Freiherr v. Hammer-Purgstall bezüglich der bei den Sitzungen des Landtages fehlenden Herren Abgeordneten.

Der Herr Abg. Freiherr v. Hammer hat folgenden Antrag gestellt: (Liest den Antrag auf Seite 356 des stenographischen Protokollens der 20. Sitzung.)

Der Verfassungs-Ausschuß, welchem dieser Antrag zugewiesen wurde, verkannte durchaus nicht die gute Absicht, welche den Herrn Antragsteller bei Stellung dieses Antrages geleitet hat, war aber der Meinung, daß zunächst doch das eigene Pflichtgefühl des Abgeordneten Bürgschaft dafür sein müsse, daß er seinen Verpflichtungen nachkommen werde, und daß dabei weniger durch polizeiliche Maßregeln, als durch das eigene Bewußtsein etwas erreicht werden soll. Es wäre daher an und für sich nicht notwendig, diesfalls eine besondere Bestimmung zu treffen; nachdem aber doch eine Berathung über die Abänderung der Landes- und Landeswahlordnung stattfinden wird, und hierbei auch die Frage des Mandatsverlustes zur Sprache kommen muß, der Antrag des Abg. Freiherrn v. Hammer aber auch eine Art Mandatsverlust in sich schließt, so wäre der Verfassungs-Ausschuß der Meinung, es sei, wenn überhaupt die Landesordnung zur Berathung komme, auch diese Frage in Verhandlung zu nehmen und glaubt dies umso mehr empfehlen zu sollen, als auch in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses ein Paragraph besteht, in dem bestimmt wird, daß ein Abgeordneter, wenn er nach erfolgter Einberufung des Abgeordnetenhauses zur rechten Zeit nicht erscheint und über erfolgte Aufforderung von Seite des Präsidiums innerhalb 14 Tagen dieser Aufforderung nicht Folge leistet, seines Mandates verlustig anzusehen sei. Eine ähnliche Bestimmung könnte daher auch in die Landesordnung von Steiermark aufgenommen werden.

Nachdem aber die Landesordnung von Steiermark,

wie ich noch zu berichten die Ehre haben werde, in dieser Session nicht mehr zur Revision gelangen kann, so schien es nicht am Platze, wegen dieser einzigen Bestimmung eine Aenderung der Landesordnung eintreten zu lassen; man hat vielmehr geglaubt, es sei dieser Antrag, sowie alle anderen vorliegenden Anträge, welche die Abänderung der Landesordnung betreffen, an den Landes-Ausschuß zu weisen, um bei Berichterstattung über die Revision der Landesordnung in der nächsten Session auf den Antrag des Abg. Freiherrn von Hammer Rücksicht zu nehmen.

Der Verfassungs-Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Es sei der vorliegende Antrag des Abg. Freiherrn v. Hammer dem Landes-Ausschuße zur Berücksichtigung, bei Verathung der allfälligen Aenderungen der Landes- und Landtagswahlordnung zu überweisen.“

Abg. **Freiherr v. Hammer-Purgstall**: Ich könnte mich mit diesem Antrage, der die ganze Angelegenheit etwas auf die lange Bank schiebt, doch nicht einverstanden erklären. Die Sitzungen welche seit derjenigen stattgefunden haben, in der ich die Ehre hatte den Antrag zu begründen, haben nachgewiesen, daß gerade nur zur Noth die beschlußfähige Anzahl von Abgeordneten anwesend war, und gerade der Umstand, daß in der Geschäftsordnung des Reichsrathes eine ähnliche Bestimmung besteht, spricht dafür, daß es nicht angezeigt sein dürfte, diese Frage auf die nächste Session zu vertagen, wo von einer großen Anzahl Mitglieder in derselben Art, wie dieses heuer der Fall war, vorgegangen werden wird, umsomehr, nachdem es immer dieselben Herren sind, die mit gewohnter Pünktlichkeit erscheinen, und immer dieselben Herren, welche ein Privilegium zu haben glauben, immer nur dann zu erscheinen, wenn es ihnen gerade beliebt. (Dr. M. R. v. Schreiner: Wer sind diese Herren?)

Ich glaube nicht, daß dies ein Gegenstand sei, der wieder auf eine ganze Session vertagt werden könne, und muß aufrichtig gestehen, daß es ganz über mein Fassungsvermögen geht, wie man ein Amt annehmen, daselbe aber nicht in seiner vollen Ausdehnung gewissenhaft bekleiden kann. Ich komme wieder darauf zurück, was ich schon früher gesagt habe, daß es Jedem frei steht, ein Amt, wenn es ihm nicht angenehm ist, nicht anzunehmen, ich halte es aber für einen großen Uebelstand nicht nur dem Hause, sondern auch den Wählern gegenüber, wenn in solcher Anzahl von den Sitzungen ferne geblieben wird. Wie gesagt, es erscheint mir sehr bedenklich, den Antrag auf so lange Zeit zu vertagen, und ich möchte mir daher den Antrag erlauben:

„Das h. Haus möge noch in dieser Session über diese Frage schlüssig werden.“

Abg. **Dr. M. R. v. Schreiner**: Ich finde mich durch die Bemerkungen des Freiherrn von Hammer nur dazu veranlaßt einige Worte zur Rechtfertigung derjenigen

Herren zu sprechen, welche sich bewußt sind ihre Pflicht in diesem Landtage treu und redlich geübt zu haben. Die Bemerkungen des Herrn Abg. Freiherrn von Hammer machen den Eindruck, als ob eine sehr große Anzahl von Abgeordneten, es an diesem nöthigen Pflichteifer fehlen ließe; ich habe aber seit der Einbringung dieses Antrages in unserem Landtage getreulich Umschau gehalten und gefunden, daß mit Ausnahme derjenigen Herren, welche legal u. zw. im Augenblicke zum großen Theile durch Krankheit entschuldigt, oder dienstlich abwesend sind, und mit Ausnahme der fast als ausgetreten zu betrachtenden Slovenern und der beiden Bischöfe in vielen Sitzungen hintereinander kein einziger Abgeordneter gefehlt hat.

Abg. **Freiherr v. Hammer**: Ich möchte dem Herrn Abg. Dr. M. v. Schreiner nur erwidern, daß dasjenige, was ich gesprochen habe, doch diejenigen nicht angehen kann, welche da waren, sondern nur diejenigen, welche eben nicht da waren. (Heiterkeit.)

(Niemand meldet sich zum Worte; die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. **Dr. Nechbauer**: Ich finde es für eine mißliche Sache und glaube kaum daß einer der Herren Abgeordneten berufen ist über den Anderen eine polizeiliche Controlle zu üben, sondern daß es gewissermaßen die Achtung vor seinen Collegen und dem hohen Hause erfordert, daß derlei Mißstände, wenn man sie wirklich finden würde nicht, wie man sagt, im eigenen Hause gewaschen werden. (Bravo!)

Ich habe schon früher betont, daß ich die gute und wohlmeinende Absicht des Herrn Antragstellers durchaus nicht verkenne, glaube aber Männer, welche das Vertrauen ihrer Mitbürger auf diesen Posten berufen hat, werden in sich selbst das Bewußtsein ihrer Verpflichtungen tragen, und dieses wird das beste Correctiv sein, daß sie ihre Pflichten auch erfüllen; ich würde es sehr bedauern, wenn man polizeiliche Maßregeln brauchen würde, wie uns der Antrag des Abg. Freiherrn v. Hammer vorschlägt, um die Herren Abgeordneten zur Erfüllung ihrer Pflicht zu veranlassen. Das Abgeordnetenhaus hat seit 8 Jahren allerdings in seiner Geschäftsordnung eine ähnliche Bestimmung, allein obwohl viele Herren ohne verhindert zu sein weggeblieben, ist es doch Niemanden noch eingefallen von diesem Gesetze Gebrauch zu machen, außer gegen die Abgeordneten des Königreiches Böhmen, welche principiell und demonstrativ weggeblieben und über an sie ergangene Aufforderung nicht erschienen sind.

Der Verfassungs-Ausschuß war nun nicht der Meinung, daß über den Antrag des Abg. Freiherrn v. Hammer einfach zur Tagesordnung überzugehen sei, sondern glaubte nur, nachdem wir so viele dringende

und wichtige Abänderungen der Landesordnung wegen des frühzeitigen Schlusses des Landtages nicht mehr vornehmen konnten, sondern auf die nächste Session verschieben mußten, es sei kein so dringendes Bedürfnis vorhanden, um den Antrag des Abg. Freiherrn v. Hammer noch heute in der letzten Sitzung zur Verhandlung zu bringen, nachdem er doch ein so wichtiger ist, daß er verfassungsmäßig mit $\frac{2}{3}$ Majorität angenommen und hierbei $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder des Hauses anwesend sein müssen.

Auch sehe ich nicht ein, welche practische Wirkung es, nachdem heute die letzte Sitzung ist, haben sollte, wenn wir über diesen Antrag in merito schlüssig werden. Für die nächste Session wird der Landes-Ausschuß durch den Antrag, welchen der Verfassungs-Ausschuß bezüglich der Abänderung der Landesordnung stellen wird, beauftragt sein, die nöthigen Erhebungen zu pflegen und darüber Bericht zu erstatten, wobei er auch den Antrag des Abg. Freiherrn von Hammer in Erwägung zu ziehen hat, so daß bei Beginn der nächsten Session auch dieser Antrag der verfassungsmäßigen Erledigung zugeführt werden kann. Bis dahin muß sich der Herr Abg. Freiherr v. Hammer schon trösten, daß beim Beginne der nächsten Session die berufenen Herren auch kommen werden, und es nicht nothwendig sein wird, sie von vorneherein mit Polizeigewalt hereinzutreiben. Ich glaube, wenn man von der Würde eines Abgeordneten durchdrungen ist und das Bewußtsein der Pflicht eines solchen in sich trägt, so kann man sehr wohl das gleiche Bewußtsein seinem Collegen überlassen, und bin daher der Ansicht, daß das hohe Haus mit voller Beruhigung den vom Ausschusse gestellten Antrag annehmen kann.

(Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.)

Berichterst. Dr. Rehbauer: Ich habe schon früher erwähnt, daß ich auch den

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses betreffend die Abänderung der Landes- und Landtagswahlordnung.

(Hiezu Beil. Nr. 113 *)

zu erstatten habe, und zwar wurde mir dieser Auftrag speciell als Obmannsstellvertreter dieses Ausschusses ertheilt.

Der Verfassungs-Ausschuß bedauert, daß der frühzeitige Schluß der Session ihn in seinen wichtigsten Arbeiten gehemmt hat; er hat sich theils aus Anlaß der vielen ihm vorliegenden Petitionen theils aus eigener Erkenntniß des Bedürfnisses, bereits seit einiger Zeit mit der Berathung der Landesordnung befaßt und es wurde, um diese Arbeit mit voller Gründlichkeit vor-

nehmen zu können, ein eigenes Subcomité gewählt, und beauftragt genau zu erwägen bei welchen Bestimmungen Aenderungen nothwendig seien.

Dieses Subcomité hat seine Arbeiten nahezu vollendet und hat dem Verfassungs-Ausschusse auch wirklich meritorische und ziemlich weitgehende principielle Aenderungen beantragt, so z. B. bezüglich der Landesordnung die Aufhebung sämtlicher Virilstimmen, sowie freie Wahl des Landeshauptmannes, Abkürzung der Dauer einer Landtagsperiode, gänzliche Aenderung der Competenz mit Hinblick auf die § 18 und 19 des Reichsgesetzes vom 21. December 1867, durch welche die gegenwärtige Landesordnung nahezu ungeändert wird, und Aenderung des § 16; bezüglich der Wahlordnung wurde beantragt, eine gänzliche Umgestaltung des bisherigen Gruppensystems, Ausdehnung des Wahlrechtes, geheime Abstimmung u. dgl. Diese Aenderungen sind von so großer Wichtigkeit, daß der Verfassungs-Ausschuß sie in 1 oder 2 Sitzungen nicht hätte durchberathen können, noch weniger wäre es aber bei dem bereits angekündigten Schluß der Session möglich gewesen, sie zur Vollberatung im h. Hause zu bringen, und es blieb daher dem Verfassungs-Ausschusse nichts Anderes übrig, als alle die vorliegenden Petitionen, sowie den vom Landes-Ausschusse selbstgestellten Antrag über die eingeholten Erhebungen bei den Bezirksvertretungen dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zu übermitteln:

„Der Landes-Ausschuß werde angewiesen auf Grund der bereits gepflogenen und allfälliger weiterer Erhebungen und mit Berücksichtigung der vorliegenden Petitionen in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten, welche Aenderungen an der Landesordnung und an der Landtagswahlordnung nothwendig oder wünschenswerth erscheinen.“

Es wird dann Sache des hohen Hauses sein, den Faden vielleicht dort wieder anzuknüpfen, wo er jetzt abgerissen wurde, und einem zu wählenden Verfassungs-Ausschusse die Mittel an die Hand zu geben, seine Anschauungen in formellen Anträgen vor das hohe Haus zu bringen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. Rehbauer: Mit Annahme dieses Antrages erledigen sich auch die

Petitionen des deutschen Demokratenvereines in Graz;

der Bezirksvertretung Feldbach;
des Bezirks-Ausschusses Stainz;
der Gemeindevertretung Franz;
des kath.-conservativen Volksvereines von St. Peter bei Graz;

*) Diese Beilage wurde dem stenog. Protokolle der 23. Sitzung beigeischoffen.

der Vorstehung des Hauptgremiums
der Steiermark,

welche sämmtlich um Abänderung der steierm. Landes-
und Landtagswahl-Ordnung ansuchen.

Ich habe ferner noch im Namen des Verfassungs-
Ausschusses über 5 slovenische Petitionen Bericht zu er-
statten, welche mir und dem Verfassungs-Ausschusse über-
haupt nur dadurch verständlich geworden sind, daß das
Präsidium eine authentische Uebersetzung derselben anfer-
tigen ließ. Es sind dies die
Petitionen der Gemeinden St. Martin im Rosen-
thal, Feistenberg, Sulzbach, Hardek und Weixel-
dorf um Einführung der slovenischen Sprache
in Schule und Amt und Vereinigung aller
Slovenen in ein Kronland.

Von diesen sind die Petitionen der Gemeinden
Sulzbach und Feistenberg an den Landes-Ausschuß ge-
richtet, daher zur Erledigung von Seite des hohen Hauses
gar nicht geeignet, weil sie eben nicht an dasselbe ge-
richtet sind.

Der Inhalt der übrigen 3 Petitionen geht dahin, es
möge der hohe Landtag zunächst das berücksichtigen, was
ihm die Abg. Hermann und Dr. Bosnjak sagen, indem
dies jedenfalls das Beste ist. Im Allgemeinen wünschen
sie aber, daß die slovenische Sprache in Schule und Amt
eingeführt werde, und zwei dieser Petitionen, daß alle
Slovenen zu vereinigen seien, die dritte aber, daß alle
Slovenen in ein Herzogthum zu vereinigen seien. Dieses letzte
Petitum stimmt nun mit den Wünschen ihrer Vertreter nicht
überein, indem wir vom Herrn Dr. Bosnjak immer von einem
Königreiche Slovenien gehört haben, hier aber nur von
einem Herzogthume die Rede ist (Heiterkeit).

Weiters möchte ich noch bemerken, daß bei zwei
Petitionen die Unterschriften von einer einzigen Hand ge-
schrieben sind, ohne daß jene gesetzlichen Förmlichkeiten
beobachtet worden wären, welche eben zu beobachten
sind, wenn man für Jemanden unterschreibt, der nicht
schreiben kann. Ich will jedoch auf diese formalen Sei-
ten nicht eingehen, in merito hat sich der Verfassungs-
ausschuß zu folgendem Antrage bestimmt gefunden.

Was das Begehren betrifft um Einführung der
slovenischen Sprache in Schule und Amt, so ist diesem
Begehren bereits durch den §. 19 des Staatsgrundge-
setzes Ausdruck gegeben und demselben auch in Bezug
auf die practische Anwendung durch die bereits von
Seite der Regierung im administrativen Wege getroffe-
nen Verfügungen entsprochen. Ich erinnere diesfalls
insbesondere an die wiederholten Antworten, welche vom
Regierungstische Interpellationen in dieser Richtung zu
Theil geworden sind, wo von der Regierung die Ver-
sicherung gegeben und auch practisch durchgeführt worden
ist, daß in allen Orten Untersteiermarks, Eingaben welche an

die Behörden in slovenischer Sprache gerichtet wurden auch in
dieser Sprache ihre Erledigung finden, daher den gerech-
ten Wünschen in dieser Beziehung gewiß Rechnung ge-
tragen ist; der Verfassungsausschuß ist auch der Ansicht,
daß den Wünschen in dieser Beziehung von Seite der
Regierung Rechnung getragen werden soll.

Was aber das weitere Begehren, die Vereinigung
sämmtlicher Slovenen in ein Herzogthum betrifft, so
glaubte er vor allem anderen, daß diese 5 kleinen Dorf-
gemeinden gewiß nicht der Ausdruck des selbstbewußten
Willens der Untersteiermark sind, nachdem dort mehr als
560 Gemeinden bestehen. Allein ganz abgesehen da-
von, denn es kann ja auch jeder Einzelne einen Wunsch
ausprechen und petitioniren ist zweifellos der Wunsch
dahin gerichtet, die staatsrechtlich bestehende, gewährleistete
und durch die Geschichte von Jahrhunderten garantirte
und geheiligte Integrität unseres Heimatlandes zu zer-
reißen, und die durch die Reichs- und Landesverfassung
garantirte Selbstständigkeit Steiermarks aufzuheben, und
deshalb erachtete der Verfassungsausschuß, daß ein sol-
ches Begehren keinen Gegenstand der verfassungsmäßigen
Behandlung abgeben könne, und stellt den Antrag:

„In Erwägung, daß die Einführung der sloveni-
„schen Sprache in Schule und Amt bereits durch
„den §. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Decem-
„ber 1867 gewährleistet ist, und diesem Wunsche auch
„bereits im administrativen Wege Rechnung getragen
„wurde, das weitere Begehren der Vereinigung aller
„Slovenen in ein Herzogthum aber abgesehen davon,
„daß man in den Petitionen der 5 kleinen Landge-
„meinden keineswegs den Ausdruck des bewußten
„Willens der slovenischen Bevölkerung Untersteier-
„marks zu erblicken vermag, eine Zertrümmerung der
„staatsrechtlich gewährleisteten und durch die Geschichte
„vieler Jahrhunderte geheiligten Integrität unseres
„altehrwürdigen Herzogthumes Steiermark schon eine
„flagrante Verletzung der Reichs- und Landesge-
„setzgebung anstrebt, wolle der Landtag über diese
„Petition zur Tagesordnung übergehen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte einstimmig
angenommen.)

Berichterst. Conrad Seidl (von der Tribune).

**Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag
des Landes-Ausschusses betreffend den Ersatz der
Krankenhaus Verpflegskosten für Winzer.**

Der Umstand, daß die Winzer nicht nach den Be-
stimmungen der Dienstboten-Ordnung behandelt werden
können, weil das Verhältniß der Winzer zu ihren Dienst-
gebern ein wesentlich anderes ist, als jenes der Dienst-
boten zu ihren Dienstherrn — unter Dienstboten im Sinne
der Dienstbotenordnung sind nur einzelne Personen, un-
ter Winzer aber ganze Familien verstanden, — hat den

h. Landtag bestimmt eine Winzerordnung auszuarbeiten, welche das Verhältniß der Winzer zu den Weingartenbesitzern regelt.

Da nun der Landesfond mit einigen Ausnahmen, worunter auch die gehört, daß für eine bestimmte Zeit der Dienstgeber die Verpflegskosten für seinen erkrankten Diensthöten zu zahlen hat, für alle zahlungsunfähigen Personen die Krankenhausverpflegskosten zu tragen hat, so hat der Landes-Ausschuß kurz nach Erscheinen der Winzerordnung von den Weingarten-Besitzern auch den Ersatz der Krankenhaus-Verpflegskosten für arme Winzer beantragt. Eine Gemeinde hat zwar gegen dieses Begehren rekursirt, der Rekurs wurde jedoch zurückgewiesen. Endlich nahm sich im vorigen Jahre die Bezirksvertretung Marburg um diese Sache an und richtete eine diesfällige Petition an das h. Haus, welche zwar abgewiesen, hiebei jedoch beschlossen wurde, der Landes-Ausschuß habe möglichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher das Verhältniß der Winzer zum Weingarten-Besitzer, bezüglich der Krankenhausekosten regeln und aussprechen sollte, ob die Weingarten-Besitzer verpflichtet sind, diese Kosten zu bezahlen oder nicht.

Da nun ein solches Gesetz bis jetzt nicht vorgelegt wurde, und auch der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses darüber nichts enthält, so habe ich mir erlaubt, den Landes-Ausschuß zu interpelliren und es wurde von diesem bei Beantwortung meiner Interpellation folgender Antrag gestellt. (Viest den auf Seite 471 des stenographischen Protokollens der 25. Sitzung enthaltenen Antrag.)

Dieser Antrag wurde dem Ausschusse für Gemeinde und Bezirksvertretungsangelegenheiten zugewiesen, welcher mich mit der Berichterstattung betraut hat. Ich habe nicht nöthig, meine Ansicht über diese Frage, die mit jener der Majorität des Ausschusses etwas auseinander geht, zu erörtern, sondern habe hier nur den Beschluß des Ausschusses zu vertreten, welcher dahin geht, daß, nachdem sowohl Gründe für, als auch Gründe gegen den Antrag des Landes-Ausschusses geltend gemacht werden können, und das Gesetz, welches das Verhältniß der Winzer zu den Weingartenbesitzern regelt, hierüber keine Bestimmung enthält, der vom Landes-Ausschusse gestellte Antrag zur Annahme empfohlen wird.

Dadurch wird diese Angelegenheit noch nicht endgültig entschieden, hiezu ist in der gegenwärtigen Session keine Zeit mehr vorhanden, sondern nur vorläufig den Beschwerden abgeholfen, bis die ganze Frage im Wege der Gesetzgebung geregelt sein wird.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Conrad Seidl:

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des Abg. Conrad Seidl, betreffend die Einführung von Friedensgerichten.

In der 6. Sitzung der diesjährigen Session habe ich den Antrag gestellt:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

„Wegen Einführung von Friedensgerichten in Ausführung und Erweiterung des §. 24, Punkt 11, der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1864 ist sich in einer Resolution an das h. Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu wenden.“

Dieser Antrag wurde ebenfalls dem Ausschusse für Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten zugewiesen, als er jedoch zur Verathung kam, zeigte es sich, daß mit Rücksicht auf das inzwischen erschienene Reichsgesetz vom 21. September 1869, betreffend die Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren, der Antrag bedeutend modificirt werden müsse.

Ich habe nämlich bei Begründung meines Antrages ein vorzügliches Gewicht darauf gelegt, daß diesen Friedensgerichten der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien und die Entscheidung in sogenannten Bagatellsachen zugewiesen werde.

Was nun den ersten Punkt, nämlich den Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien betrifft, so ist er durch das erwähnte Reichsgesetz bereits erlediget, indem dieses den Absatz 11 des §. 24 der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1864 zur Ausführung bringt. Dieses Reichsgesetz schließt jedoch die Gesetzgebung in dieser Richtung noch nicht ab, sondern sagt, indem es die Grundzüge für diese Vergleichsversuche feststellt im §. 10:

„Die Bestimmung, ob und in welchen Gemeinden Vermittlungsämter zu bestellen, die Vorschriften über die Competenz derselben, sowohl in Ansehung der Parteien, als auch bis zu welcher die Maximalgrenze von 300 fl. nicht übersteigenden Summe die Vergleiche in den einzelnen Gemeinden zulässig sind, und die weiteren Vorschriften, wie die Wahl der Vertrauensmänner vorzunehmen und über das von denselben zu beobachtende Verfahren bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.“

Es ist also dieses Gesetz erst durch ein Landesgesetz zu ergänzen. Der Ausschuß hat nun geglaubt, daß sich die zweite Frage, ob diesen Vermittlungsämtern auch die Entscheidung in Bagatellsachen einzuräumen sei, bei dem Umstande, als bereits die Session zu Ende geht, nicht in der Art erörtern lasse, um über diesen Gegenstand schlußig zu werden und daher, da ihm auch diese Frage einer Regelung zu bedürfen schien, den Beschluß gefaßt:

„Der h. Landtag wolle beschließen:“

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

a) in Gemäßheit des §. 10 des Reichsgesetzes vom 21. September l. J., Reichsg.-Bl. LXIV., Nr. 152, be-

„treffend die Bestellung von Vermittlungsämtern, einen Gesetzentwurf in der nächsten Session vorzulegen, und b) in Erwägung zu ziehen, ob es wünschenswerth sei, daß diesen Vermittlungsämtern auch die Entscheidung in „sogenannten Bagatellsachen übertragen werde, und im „bejahenden Falle geeignete Anträge zu stellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir sind hiemit am Schluß unserer Verathung angelangt. Der Herr Regierungs-Vertreter hat das Wort.

Statthaltereileiter **H. v. Neupauer:** Ich habe zu verkünden, daß von den in dieser Session beschlossenen Gesetzentwürfen bereits die allerhöchste Sanction erhalten haben:

- 1) Gesetz, womit der Marktgemeinde Oberzeiring die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird;
- 2) Gesetz, womit den Gemeinden Gröbming, Dob, Hart, St. Georgen bei Reichenegg, Burgstall, Gniebing und Kornberg die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt wird;
- 3) Gesetz, womit den Bezirksvertretungen zu Stainz und Deutschlandsberg die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Bezirksverhältnisse für das Jahr 1870 bewilligt wird;
- 4) Gesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung einer Zufahrtsstraße zum Bahnhofe in Scheifling, und
- 5) Gesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen und Stationsplätzen bei Eisenbahnen.

Die weiters in dieser Session beschlossenen Gesetze werde ich, sobald sie an die Statthalterei gelangen, unverzüglich der a. h. Sanction, respective der höheren Amtshandlung unterbreiten.

Am Schluß gestatten Sie mir, dem Präsidium und den verehrten Mitgliefern dieses h. Hauses für das freundliche Entgegenkommen, welches mir die Aufgabe meiner Stellung so sehr erleichterte, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. (Bravo!)

Landeshauptmann: Auch ich glaube der Regierung und ihrem anwesenden Herrn Vertreter den Dank der Landesvertretung aussprechen zu können für die stets entgegenkommende Haltung, die er, wie sein Herr Vorgänger bewiesen hat.

Meine Herren wir haben eine Session gehabt, die

an Gesetzesvorlagen so reich war, wie noch wenige vorher; die Folge davon war allerdings, daß einige sehr wichtige Gesetze, wie z. B. über das Wasserrecht, und über die Armenversorgung an den Landesauschuß gewiesen wurden, nichts desto weniger ist aber das, was von dem hohen Hause endgiltigen Beschlüssen zugeführt wurde sehr bedeutend und umfaßt die verschiedensten Gebiete der Gesetzgebung.

Es ist sowohl auf socialem Gebiete durch die beschlossene Errichtung von Armen- und Siechenhäusern, und durch die Errichtung eines Zwangsarbeitshauses, als auch auf finanziellem Gebiete durch die verschiedenen Beschlüsse über Bauten, Veräußerung von Eigenthum und dgl. vieles geschehen, wenn aber dies Alles nicht erfolgt wäre, so würde die Beschlußfassung über das Gesetz betreffend die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen und das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes allein schon mehr Werth haben, als ein ganzer Codex von Gesetzen verschiedener Art.

Ich bin überzeugt, daß die Resultate dieser Beschlüsse vollkommen geeignet sind die Bildung im Allgemeinen im Lande zu heben, und daß ihr Einfluß im Laufe der Zeit wesentlich dazu beitragen wird, den Volkswohlstand zu heben, und glaube, daß es nicht lange dauern wird, daß Steiermark, welches ohnedies als eine Perle hervorragenden Ranges in der Krone Oesterreichs glänzt noch einen viel größeren Lustre bekommen wird durch die Erfolge der verschiedenen Gesetze die in ihm ausgeführt werden.

Wenn ich von der Krone spreche, so erinnere ich mich, daß der Träger derselben sich in diesem Augenblicke im fernen Orient befindet, und spreche den Wunsch aus, daß ein günstiger Genius ihn geleiten möge über die Meere, die ihn von uns trennen, und daß Sr. Majestät bald wieder in der Mitte Seiner getreuen Völker weilen möge.

Stimmen Sie mit mir ein in ein dreimaliges Hoch auf Sr. Majestät unseren erhabenen Kaiser Franz Josef den Ersten: Er lebe Hoch! (Die Versammlung erhebt sich unter dreimaligen Hochrufen.)

Ich erkläre diese Session des Landtages für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 5 Minuten.)

B e r i c h t u n g :

Punkt 1 der in Beil. Nr. 126 enthaltenen Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses in Betreff des Baues der technischen Hochschule (Beil. Nr. 90) hat zu lauten:

1. Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Ankauf der dem Philipp Schweighofer gehörigen im Grundbuche der Fortific.-Gült Liebenwein, sub tom. I, fol. 64 und 72, Urb. Nr. 21 und 22 einkommenden Realitäten C. Nr. 449 und 450, Grundparcette Nr. 94 und 95 sammt den darauf befindlichen Gebäuden und Zugehör, insbesondere was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den Preis von siebenzig tausend Gulden in klingender Silbermünze sei zu vollziehen, und werde der Landes-Ausschuß mit dem Abschlusse des diesfälligen Vertrages beauftragt.